

bvkm.aktuell Nr. 1/2020, Juni

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) info@bvkm.de // www.bvkm.de



Foto: privat

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer von Ihnen hätte vor einem halben Jahr gedacht, dass wir uns heute in einer völlig neuen Welt befinden? Die normalsten Dinge der Welt, wie der Besuch des Kindes in einer Wohneinrichtung, eine Umarmung oder auch nur ein gemeinsamer Spaziergang sind leider nicht mehr selbstverständlich und wir beschäftigen uns permanent mit dem Gedanken, ob man nun das

Richtige tut oder seine Lieben durch sein Tun gefährdet.

Die Coronavirus-Pandemie hält uns nun schon einige Monate in Atem. Glücklicherweise und dank der umfangreichen Maßnahmen sind die Fallzahlen in den letzten Wochen zwar zurückgegangen, jedoch stellt uns die Pandemie stets vor neue Herausforderungen. Während die ersten Wochen durch unfassbar schnelle Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung unterschiedlicher Rettungsschirme geprägt waren, geht es jetzt darum, diese Gesetze nachzubessern und gleichzeitig durch sukzessive Lockerungsmaßnahmen wieder zur Normalität zurückzukehren. Und dies stets mit der Ungewissheit darüber, ob oder wann wir mit einer neuen Infektionswelle rechnen müssen. Besonders für unseren Personenkreis müssen die Lockerungen so durchgeführt werden, dass der Gesundheitsschutz gewährleistet ist, aber gleichzeitig soziale Teilhabe ermöglicht wird. Auch hier stellt uns die Pandemie vor eine neue Herausforderung. Wir erhalten derzeit viele Schreiben, in denen uns von massiven psychischen Auswirkungen der Kontaktsperre und des Besuchsverbots auf Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen berichtet wird. Wir werden diesen Prozess in den nächsten Wochen eng begleiten und hier unermüdlich auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung hinweisen.

Abschließend möchte ich Sie jetzt schon ganz herzlich zu unserem Fachtag und unserer Mitgliederversammlung am 19. und 20. September 2020 in Berlin einladen. Auf unserem Fachtag möchten wir uns mit der neuen Eingliederungshilfe beschäftigen und uns die Frage stellen, ob hierdurch tatsächlich ein selbstbestimmtes Leben für alle Menschen mit Behinderung ermöglicht wird. Ein besonderer Fokus wird dabei auf Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen liegen. Weitere Informationen zum Fachtag und zur Mitgliederversammlung finden Sie auf Seite 2 in diesem Heft. Auch hier gilt natürlich, dass wir die Entwicklung der Pandemie sorgfältig beobachten und im Fall der Fälle auf ein digitales Format ausweichen werden. Wir halten Sie hier auf dem Laufenden.

Bis dahin verbleibe ich mit freundlichen Grüßen, bleiben Sie gesund

Dr. Janina Jänsch



## 19. bis 20. 09. 2020 in Berlin



# Mitgliederversammlung und Fachtagung des bykm

2020

# Fachtagung des bykm in Berlin

Die neue Eingliederungshilfe – Selbstbestimmtes Leben für alle Menschen mit Behinderung?

Auswirkungen und Nebenwirkungen des BTHG für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen

#### Wann:

Samstag, 19. September 2020 10.00 – 16.00 Uhr

#### Wo:

Hotel Rossi Lehrter Str. 66, 10557 Berlin www.hotel-rossi.de

#### PROGRAMM

#### SAMSTAG, 19.09.2020

10.00 Uhr: Begrüßung Helga Kiel, Vorsitzende des bvkm

#### 10.10 Uhr

Grußwort durch Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

#### 10.30 Uhr

Vortrag. Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung in der neuen Eingliederungshilfe Prof. Dr. Arne von Boetticher, Fachhochschule Potsdam

#### 11.15 Uhr

Sofagespräch mit Diskussion. Vom Bedarf zur Leistung: Mehr Selbstbestimmung und Teilhabe durch die Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs im Gesamtplanverfahren

- Leistungsberechtigte: Ich entscheide selbst!
- Rechtliche Betreuer: Wir unterstützen die Entscheidungsfindung
- Leistungsträger: Wir ermitteln den Bedarf
- Leistungserbringer: Wir sorgen für die Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung

12.30 Uhr Mittagessen

#### 13.30 Uhr Arbeitsgruppen

AG 1: Experten in eigenen Angelegenheiten – Empowerment von Menschen mit Behinderung für mehr Selbstbestimmung

AG 2: Selbstbestimmte Lebensführung im eigenen Wohnraum – Für besondere Wohnformen eine besondere Herausforderung!

AG 3: Gesamtplanverfahren – Selbstbestimmte Lebensführung bei der individuellen Bedarfsermittlung wirksam einfordern AG 4: Selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben – Ein Exklusivrecht für "werkstattfähige" Menschen mit Behinderung?

#### 15.00 Uhr Kaffeepause

·

#### 15:30 Uhr

Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit

Moderation des Fachtags: Carsten Kock, Journalist und Radiomoderator

#### 16.00 Uhr

Ende der Fachtagung

#### Ab 19:00 Uhr

Abendprogramm. Gemeinsames Abendessen und geselliges Beisammensein

#### SONNTAG, 20.09.2020

Mitgliederversammlung 2020 des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

#### Wann:

Sonntag, 20. September 2020 9.00 – 13.00 Uhr

#### Wo

Hotel Rossi Lehrter Str. 66, 10557 Berlin

#### Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1: Regularien TOP 2: Jahresbericht 2019 TOP 3: Finanzbericht 2019 Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2019 TOP 4: Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2019
TOP 5: Wahl der Prüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse 2020 und 2021
TOP 6: Verabschiedung einer Erklärung zum Fachtag
TOP 7: Anträge
TOP 8: Termine, Ausblick und Verschiedenes

#### Unterbringung

Für die Unterbringung der Teilnehmenden sind Zimmer im Motel One Berlin-Hauptbahnhof und Ibis-Hotel Berlin-Hauptbahnhof reserviert. Die Übernachtung kann von den Teilnehmenden nicht direkt im Hotel gebucht werden, sondern beim bvkm mit der Anmeldung.

#### Kontakt:

simone.bahr@bvkm.de, Tel. 0211/64 00 4-10

#### Wichtiger Hinweis

Die aktuelle Corona-Pandemie erfordert flexibles Handeln. Je nach Entwicklung der Lage in den kommenden Wochen und Monaten wird es ggf. ein alternatives (digitales) Veranstaltungsformat für den Fachtag und die Mitgliederversammlung des bykm geben.

Aktuelle Informationen dazu finden Sie unter www.bvkm.de.

Wir freuen uns auf Sie!

# Inhalt

# Vorwort

Inhaltsverzeichnis	S. 3
Eintrag im bvkm.Verzeichnis	S. 4
bvkm.Materialien (Bestellschein)	S. 5
bvkm.Veranstaltungen	S. 6
Plattform Jugend: Nach dem gelungenen Start gleich in die zweite Runde	S. 6
Wir sagen, was wir wollen! "Dieses Seminar hat mir richtig Kraft gegeben"	S. 8
Neue Crew – Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen	S. 11
Ruhe erleben. Stärke zeigen – Südlichter-Tagung für Clubs & Gruppen des bvkm im Süden Verschoben ist nicht aufgehoben: Fachtagung zum Muttertag und	S. 14
Bundesfrauenversammlung verlegt	S. 16
Kandidatinnen gesucht – Aufruf zur Wahl der Bundesfrauenvertretung	S. 17
bvkm.Recht & Ratgeber	S. 18
Gesetze zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen aufgrund Corona	S. 18
Stellungnahmen der Fachverbände für Menschen mit Behinderun zur Coronagesetzgebung	S. 20
STOPPT das IPReG in Zeiten von Corona! – Stellungnahme des bvkm zum Intensivpflege- und	
Rehabilitationsstärkungsgesetz	S. 22
Stärkung der Kurzzeitpflege und Einführung eines flexiblen Entlastungsbudgets	S. 24
Angehörigen-Entlastungsgesetz – Überblick über die Neuregelungen	S. 27
Vorgeburtliche genetische Bluttests: Es braucht endliche eine politische Entscheidung! Der neue Anwendungsbereich von § 43a SGB XI: Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach	S. 29 f
§ 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI in Kraft	S. 33
Stellungnahme des bvkm zum Eckpunktepapier für die Verordnung zur Finanzierung der	
Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)	S. 38
bvkm: garantiert gut informiert! – Unsere Neuerscheinungen und Neuauflagen	S. 42
bvkm.Aktion Mensch	S. 43
Neues von der Aktion Mensch	S. 43 f
bvkm.Mitgliedsorganisationen	<b>C</b> . 0
Workshops: Wege zu Teilhabe und Engagement von MINA Leben in Vielfalt e.V.	S. 48
Bundesverdienstkreuz für Martin Eckert	S. 48
Martin Almon verstorben	S. 50 S. 51
	-
bvkm.Pressespiegel	S. 52
Nachrichten aus den Mitgliedsorganisationen und -vereinen des bvkm	S. 52
bvkm.Publikationen	S. 55
Neuerscheinungen aus unserem verlag selbstbestimmtes leben	S. 55

# Ihr Eintrag im Verzeichnis der bykm-Mitgliedsorganisationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des bvkm, der bvkm aktualisiert stetig sein Mitgliederverzeichnis. Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative etwas geändert haben sollte! Vielen Dank.

Name der Mitgliedsorganisation:	
Anschrift:	
Ansprechpartner/in:	
Tel.:	Fax:
(allgemeine) E-Mail:	
Internetadresse:	
Angebot bitte ankreuzen:	☐ Testamentberatung/-vollstreckung
☐ Frühförderung	☐ Betreuungsverein
□ Sozialpädiatrisches Zentrum	☐ Familienunterstützender Dienst
☐ Elterntreff	☐ Müttertreff/Müttergruppe
☐ Ergotherapie	☐ Schullandheim
☐ Krankengymnastik	☐ Bildung/Kultur
□ Logopädie	☐ Ferieneinrichtung
☐ Reittherapie	☐ Freizeitangebote
☐ Therapeutisches Schwimmen	☐ Jugendclub/Jugendtreff
☐ Unterstützte Kommunikation	□ Fahrdienst
☐ Kindertagesstätte	☐ Sport
☐ Schulvorbereitende Einrichtung	■ Wohneinrichtung
☐ Pflegedienst	☐ Betreutes Wohnen
☐ Ambulante Dienste	☐ Kurzzeitpflege
☐ Förderschule	Behindertengerechte Wohnungen
☐ Integrative Schule	□ Berufsbildungswerk
☐ Internat	☐ Tagesförderstätte
☐ Kinderheim	☐ Werkstätte (WfbM)
☐ Beratung	☐ Integrationsfachdienst/-unternehmen
Ritte ergänzen Sie die Licte wenn Sie ein A	ngebot Ihrer Organisation/Einrichtung nicht wiederfinden:
bitte erganzen die die Liste, weim die em A	ingebot filler organisation/ Elimentaling ment wiederiniden.
Bitte senden Sie den Bogen an:	
bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf	oder per Fax an: 0211/64004-20

# bvkm-Materialien: Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen? Bestellen Sie einfach per Fax (0211/64004-20) oder per Mail an vesand@bvkm.de Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es (auch div. Übersetzungen) \_\_\_\_ Stück (je 1,- Euro, VKP\*) Vererben zugunsten behinderter Menschen \_\_\_ Stück (je 1,- Euro, VKP\*) Der Erbfall – Was ist zu tun? \_\_\_\_ Stück (je 1,- Euro, VKP\*) 18 werden mit Behinderung \_\_\_\_ Stück (je 1,- Euro, VKP\*) Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung \_\_\_\_ Stück (je 1,- Euro, VKP\*) Berufstätig sein mit einem behinderten Kind \_\_\_\_ Stück (je 1,- Euro, VKP\*) Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen \_\_\_\_ Stück (kostenlos) Steuermerkblatt Stück (kostenlos) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII \_\_\_\_ Stück (kostenlos) DAS BAND - Zeitschrift des bvkm \_\_\_\_ Stück (kostenlos) MiMMi - MitmachMagazinMädchenMittendrin Stück (kostenlos) Fritz&Frida – Zeitschrift für Frauen und Männer mit Behinderung \_\_\_\_ Stück (kostenlos) Informationsbroschüre des bykm Stück (kostenlos) Leitbild des bvkm \_\_\_\_ Stück (kostenlos) Verlagsprogramm \_\_\_\_ Stück (kostenlos) \*Versandkostenpauschale ☐ Mitglied im bvkm ☐ nicht Mitglied im bvkm Wichtig! Bitte unbedingt ausfüllen // Bestellmöglichkeit bvkm.aktuell ☐ Ich möchte bvkm.aktuell weiterhin in der Druckversion geliefert bekommen ☐ Ich möchte bvkm.aktuell zukünftig nur noch per E-Mail geschickt bekommen (Bitte die E-Mail-Adresse eintragen!) Absender:

# Plattform Jugend

# Nach dem gelungenen Start gleich in die zweite Runde

Lisa Eisenbarth

Die erste Plattform Jugend fand vom 22. bis 24. Januar 2020 in Köln statt. Insgesamt 17 Aktive aus der Kinderund Jugendarbeit tauschten sich zu Praxisfragen und Finanzierung aus, besuchten das inklusive Jugendhaus Sürth und versuchten sich gemeinsam an der Sportart Jugger. Dieses Format der Vernetzung und gegenseitigen Fortbildung kam so gut an, dass sich am Ende gleich ein Vorbereitungstrupp für den zweiten Termin zusammenfand.

Nach der obligatorischen Kennenlern-Runde startete gleich der Austausch zum Schwerpunktthema dieser ersten Plattform Jugend: Finanzierung. Zwei Mitgliedsorganisationen hatten sich im Vorfeld bereiterklärt, ausführlicher ihre Finanzierungsmodelle vorzustellen. Sehr schnell wurde dabei deutlich, was die Ursprungsidee des Formats war: Alle haben etwas beizutragen. Und so wurden direkt ganz praktische Tipps ausgetauscht. Bußgelder, Patenschaften, Fundraising-Tage, Öffentlichkeitsarbeit und Spenderkontaktpflege, aber auch Antragsformulierung, Zeit- und Projektmanagement sowie Erfahrungen mit verschiedenen Fördertöpfen waren Thema.

Am ersten Abend stand dann der "Klassenausflug" an und die ganze Gruppe machte sich auf zum Jugendhaus Sürth des miteinander leben e. V., das schon viele Jahre Erfahrung als offene Tür für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung hat. Die vielen spannenden Eindrücke aus diesem Besuch konnten gleich im Anschluss in gemütlicher Runde beim Italiener noch einmal ausgetauscht werden.

Mit Praxiserfahrungen ging es am nächsten Tag auch weiter. Alle stellten sich gegenseitig ihre "Renner" vor, also Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die bei ihnen vor Ort besonders gut ankommen. Nicht nur an dieser Stelle wurde deutlich, wie viel das persönliche Engagement einzelner Personen bewirken und wie ansteckend Begeisterung sein kann. Im anschließenden Austausch zu Praxisfragen bestimmten vor allem zwei Themen die Diskussion: Social Media und Inklusion. Fazit bei beiden Themen war, dass sich die Frage nach dem Ob überhaupt nicht stellt, sondern nur die Frage nach dem Wie. Dazu wiederum gab und gibt es viel zu sagen, weshalb für alle klar war, dass diese Themen uns noch weiter beschäftigen werden. Behandelt wurden aber auch Fragen rund



Die Teilnehmenden der ersten Plattform Jugend waren begeistert von dem Angebot.

um die Akquise und Schulung von Mitarbeitenden sowie brauchbare, barrierefreie Ferienstätten.

Am Abend des zweiten Tages stand eine weitere gemeinsame Unternehmung auf dem Programm, dieses Mal eine sportliche. Wir hatten Besuch von zwei Jugger-Begeisterten aus Mönchengladbach, die uns nach einer kurzen Einführung in die Regeln gleich selbst ihre Leidenschaft ausprobieren ließen. Nach viel Bewegung und Spaß überlegten wir dann noch gemeinsam, wie dieser Sport auf die verschiedenen Gruppen vor Ort angepasst werden könnte, bevor der Tag mit einem gemeinsamen Abendessen endete. Am letzten Tag ging es mit einem lebendigen und kurzweiligen Überblick der Aktion Mensch zu ihren Fördermöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe noch einmal zurück zum Schwerpunktthema Finanzierung. Selbst die "alten Hasen" konnten hier die ein oder andere Möglichkeit (wieder) entdecken oder dank der sehr konkreten Darstellung das ein oder andere hilfreiche Detail aufschnappen.

Die letzte Arbeitseinheit war reserviert für den Blick nach vorn. Schließlich soll die Plattform Jugend nun regelmäßig den Mitgliedsorganisationen des bvkm die Möglichkeit geben, sich zur Kinder- und Jugendarbeit auszutauschen und Anregungen zu holen. Schnell fanden sich einige Themen, die es zusammen anzugehen lohnt. Für den nächsten Termin im November stehen auf der Agenda: "Inklusion – Wie können wir als Organisationen der Behindertenhilfe uns öffnen?", "Erlebnispädagogik – Neuer Input für die Praxis" und "Die "jungen Wilden" – gelungene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten".

Die zweite Plattform Jugend mit diesen drei Schwerpunktthemen findet vom 18. bis 20. November in Würzburg statt. Alle Interessierten aus den Mitgliedsorganisationen sind herzlich willkommen. Das gilt sowohl für jene, die bereits in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, als auch für diejenigen, die es werden wollen. Wie bei der ersten wurde auch das Programm der zweiten Plattform Jugend gemeinsam mit VertreterInnen aus den Mitgliedsorganisationen entwickelt.







#### Seien Sie dabei! Plattform Jugend

18. bis 20. November 2020 // Würzburg

Die Themen der 2. Plattform Jugend wurden wieder gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen ausgewählt und vorbereitet:

- Inklusion Wie können wir als Organisationen der Behindertenhilfe uns öffnen?
- Erlebnispädagogik neuer Input für die Praxis
- Die "jungen Wilden" gelungene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten

Kontakt // Information: Lisa Eisenbarth, Referat Kindheit, Jugend, Familie & Bildung Tel. 0211/64 00 4-27, E-Mail: lisa.eisenbarth@bvkm.de www.bvkm.de



# Wir sagen, was wir wollen!

"Dieses Seminar hat mir richtig Kraft gegeben"

Anne Willeke

Bereits im vergangenen Jahr fand in Hannover das Seminar "Wir sagen, was wir wollen!" statt. Aus den Reihen der bvkm-Mitgliedsorganisationen nahmen Einzelne und Gruppen aus ganz Deutschland teil. Frauen und Männer aus Hamm, Duisburg, Leipzig, Berlin, Hamburg, und München kamen mit ihren Begleitpersonen und Assistentlnnen, um sich über eigene Interessen bewusst zu werden, etwas über ihre Rechte zu erfahren und sich für Situationen im Alltag zu rüsten, in denen es darum geht, eigene Wünsche oder das Neinsagen durchzusetzen.

Zu sagen, was man will und was nicht, erfordert Mut. In der ersten Übung ging es darum, sich einen öffentlichen Auftritt zu trauen: sich in die Mitte des Raumes stellen, verbeugen und Beifall erhalten. Es gehört auch dazu, "Nein" zu sagen, wenn man es nicht ausprobieren möchte, wenn man sich nicht traut. Übungen wie diese brachten die Gruppe miteinander in Kontakt und wurden zum Anlass genommen, näher hinzuhören: Wie war das Gefühl, in der Mitte zu sein? Oder: Warum habe ich mich denn nicht getraut? Fehlender Mut? Falsche Bescheidenheit? Schlechte Erfahrungen? Erste Gespräche entstanden und offenbarten wichtige Erkenntnisse.

## Eigene Interessen erkennen

Um zu erkennen, welche Interessen die Einzelnen haben, half eine Veranschaulichung der Bereiche, in denen Interessen eine Rolle spielen:

- Freizeit
- Wohnen
- Arbeit
- Sinn (Wofür will ich mich einsetzen?)
- Ich und andere

Zunächst wurden gemeinsam Gedanken zu den einzelnen Lebensbereichen gesammelt, ein buntes Bild entstand. Vertiefend konnten die Teilnehmenden ihre eigenen Interessen in den Bereichen zu Papier bringen, die einen schriftlich, andere kreativ-künstlerisch: Was ist mir wichtig beim Wohnen? Was mache ich, was will ich in meiner Freizeit machen? Was ist mir wichtig bei der Arbeit, bin ich zufrieden oder glücklich mit meiner Arbeit? Wofür will ich mich einsetzen, ehrenamtlich, im Freundes- und Familienkreis, im Verein?

In einer Ausstellung wurden die Arbeiten präsentiert und besprochen, jedes Blatt wurde gewürdigt, alle erhielten Anerkennung.

## Nein sagen, unangenehme Rollen

Das Leben erfordert von uns, uns für Anliegen einzusetzen, aber auch, dazu zustehen, wenn wir etwas nicht möchten. Eine Übung versetzte die Teilnehmenden in die Rolle, für oder gegen ein Anliegen zu kämpfen: der Wirt an der Theke, der schließen möchte, auf der anderen Seite der Gast, der unbedingt noch ein Getränk haben möchte. die Bademeisterin, die das Hallenbad schließen

möchte, der Badegast, der noch eine Runde schwimmen will. Die anschließende Reflektion aller Übungen war bedeutsam. Wie ging es den Einzelnen in den Rollen? Was war schwierig, ungewohnt, erfreulich?

#### Welche Rechte haben wir?

Um sich z.B. in diskriminierenden Situationen durchzusetzen, ist es wichtig, seine Rechte zu kennen. Das Seminar bot einen kurzen Überblick über die Rechte, die für Menschen mit Behinderung von besonderem Interesse sind: das Grundgesetz, nach dem niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, das SGB XI, das sich um die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen dreht. Hierzu gehört auch das Wunsch- und Wahlrecht. Dürfen Menschen mit Behinderung wählen? Es gab Unsicherheiten in dieser Frage, einige kannten sich aus und konnten mit Informationen dienen. Dass das Wahlrecht von der Frage abhängt, ob jemand in allen Bereichen des Lebens betreut wird, war eine Erkenntnis für viele. Stichworte wie Geschäftsfähigkeit, Vollbetreuung, Bundesverfassungsgericht bedurften einer Erklärung.

Das Behindertengleichstellungsgesetz regelt, dass Menschen mit und ohne Behinderung gleich behandelt werden – es ist nur erlaubt, Menschen mit Behinderung anders zu behandeln, wenn es dafür einen ganz wichtigen Grund gibt, heißt es. Was kann ein solcher Grund sein? Ein Mensch, der Pilot werden möchte, wegen epileptischer Anfälle allerdings eine Gefahr für sich und andere darstellt, ist ein Beispiel.

Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in diversen Bereichen und Aspekten. Rechte und Empfehlungen gibt es viele, jedoch sind sie teilweise nicht verbindlich genug formuliert oder den Menschen nicht bewusst. Die Teilnehmenden wurden aufgefordert, sich mit ihren Belan-

gen, Beschwerden, Wünschen an die jeweiligen Behindertenbeauftragten ihrer Stadt oder ihres Bundeslandes zu wenden, die Adressen hat nun jedeR im Gepäck.

Wie politische Mitwirkung konkret aussehen kann, erklärte Katharina Tielke, Co-Referentin, anhand des Politischen Stammtisches Bielefeld, in welchem sie mitmischt. Dieser arbeitet inklusiv, alle politisch Interessierten können teilnehmen, und er ist mit den Jahren gewachsen: Mittlerweile sind es ca. 40 Personen, man trifft sich im Rathaus der Stadt. Die Gruppe unternimmt politische Ausflüge zum Bundestag nach Berlin oder zum Europaparlament in Brüssel, lädt Gäste aus der Politik ein oder besucht sie und klärt Fragen und Anliegen persönlich. Mittlerweile hat der Stammtisch feste Ansprechpersonen im Europaparlament, im Bundestag, im Landtag, auch die Behindertenbeauftragte NRW, Claudia Middendorf, ist der Gruppe gut bekannt und unterstützt die Anliegen, die vorgetragen werden. Im Juli 2018 erhielt der Stammtisch den Inklusionspreis des Landes NRW.

Was macht der Stammtisch konkret? Die Gruppe aus Bielefeld hat einen Fragebogen mit Kriterien zur Barrierefreiheit entwickelt. Damit wurden öffentliche Gebäude und Restaurants geprüft. Auch ein von der Gruppe entwickelter Aufkleber gehört zu dem Projekt, der gut ausgerüsteten Orten verliehen wird: "Barrierefreie Zone" steht darauf.

"Wir können vielleicht aus dem Seminar hier mitnehmen, dass wir uns vor Ort für einen solchen inklusiven Stammtisch einsetzen!", so die Idee eines Teilnehmers. Wir sind gespannt, welche Früchte die Veranstaltung trägt.

Eine Rollenspiel-Einheit führte uns wieder zurück zu eigenen Erfahrungen: Erfahrungen mit Diskriminierung und Situationen, in denen man sich nicht durchsetzen



konnte, für die Lösungen gefunden werden müssen. Ein junger Mann, der mittlerweile allein wohnt und von seinem Vater befohlen bekommt, die Wohnung aufzuräumen. Solche und ähnliche Situation erleben viele, es erfordert Mut, sich zu behaupten und dem Vater klar zu sagen, dass er sich nicht einmischen soll.

In einem anderen Rollenspiel geht es um einen Kollegen in der Werkstatt, der einem Teilnehmer täglich auf die Nerven geht, dieser erhält keine wirkliche Hilfe von seinem Gruppenleiter. Was kann man in einer solchen Situation tun? Die Ideen sprudeln: zum Werkstattrat gehen, andere Kollegen einbeziehen, eine Ebene höher gehen. Die Szene wird noch einmal gespielt. Diesmal geht der Teilnehmer gemeinsam mit anderen Kollegen zum Werkstattleiter und beschwert sich. Der Werkstattleiter nimmt das Anliegen ernst und spricht mit dem Gruppenleiter. Der Teilnehmer, der das Beispiel einbrachte, ging gestärkt aus der Übung heraus, mit eine Idee an der Hand, wie er mit der Situation demnächst umgehen kann.

Ein Teilnehmer, der einen Rollator nutzt, hat jüngst an einer Haltestelle erlebt, wie sich zwei Männer über die Nazizeit äußerten. "So einer wäre damals vergast worden", musste er sich anhören. In der Situation suchte er das Weite. Gemeinsam mit der Gruppe war nun Raum und Zeit, sich Alternativen für das Verhalten in einer solchen Szene zu überlegen: mögliche Passanten und Mitwartende ansprechen und um Hilfe bitten, Zeugen für die Aussage suchen, weitere Schritte gehen.

In einem anderen Beispiel hatte ein Teilnehmer bei der Bewerbung als Verwaltungskraft in einem Behindertensportverband zu hören bekommen, man arbeite hier für, aber nicht mit behinderten Menschen. In der Realität damals völlig vor den Kopf gestoßen konnten in Wiederholung des Rollenspiels handfeste



Argumente gefunden und ein selbstbewusstes Auftreten geübt werden.

Die Rollenspiele gaben Handwerkszeug an die Hand, um die eigenen Interessen wahrzunehmen und durchzusetzen. Es wurde gesammelt, was dabei helfen kann: wissen, was ich will, deutlich sagen, was ich will, auf smeine Meinung beharren und mehr.

"Dieses Seminar hat mir richtig Kraft gegeben", so ein Teilnehmer in der Auswertungsrunde. Der bvkm würde sich freuen, wenn diese und ähnliche Veranstaltungen von den Orts- und Landesverbänden aufgegriffen würden, um mehr Menschen vor Ort zu erreichen. Hintergrund des Seminars war unter anderem der Wunsch, mögliche KandidatInnen zu finden, die im Selbstvertretungsgremium des bvkm aktiv werden möchten: in der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen. Zwei TeilnehmerInnen haben bereits vor Ort ihre Bewerbung ausgefüllt und wurden im September 2019 in das Gremium gewählt! Dieses Gremium wird in die Ideensuche, Planung und Vorbereitung für Veranstaltungen wie diese ("Wir sagen, was wir wollen!") einbezogen.



#### Mehr erfahren?

Hier gibt es Infos zur Bundesvertretung der Clubs und Gruppen: www.bvkm.de > Unsere Themen > Selbstbestimmtes Leben

#### Selber Seminar anbieten!

Möchten Sie vor Ort auch ein solches Seminar anbieten? Wir unterstützen Sie gern.

Kontakt // Information: Anne Willeke Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

# Neue Crew – Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen

Die Mitgliederversammlung der Clubs und Gruppen hat im September 2019 die neue Bundesvertretung (BV) der Clubs und Gruppen für vier Jahre gewählt.



Die Bundesvertretung ist das Sprachrohr der Clubs und Gruppen im bvkm. Diese sind unseren Mitgliedsorganisationen angeschlossen, organisieren sich weitestgehend selbst und bieten vielfältige Freizeitangebote, Aktionen und Projekte an. Die BV und die bvkm-Geschäftsstelle unterstützen die Arbeit der Clubs und Gruppen mit Seminaren, Regionaltreffen und der alle zwei Jahre stattfindenden großen Jahresversammlung.

Nachdem das Gremium einige Jahre lang nicht vollständig besetzt war, freuen wir uns, dass nun wieder sieben Plätze mit Leben gefüllt werden: Die neue Bundesvertretung ist jung, paritätisch besetzt und voller Ideen, um die Amtszeit kreativ füllen zu können.

# Vorsitzende: Katharina Müller Das Sprachrohr:



Katharina Müller ist einigen aus dem bvkm-Sport-Bereich bekannt: Seit vielen Jahren tritt sie auf den Boccia-Turnieren als Spielerin für das ICP München an. Sie kam mit einer spastischen Cerebralparese zur Welt und hat aus diesem Grund eine Sprachbehinderung und sitzt im Rollstuhl. Als "fröhliche und starke junge Frau", wie

sie sich selbst bezeichnet, bekleidet sie neuerdings das Amt der ersten Vorsitzenden der BV und vertritt diese im Bundesausschuss des bvkm. Beim ICP (Integrationszentrum für Cerebralparesen) in München absolvierte sie eine Ausbildung zur Bürokraft und seit 2012 arbeitet sie in der Stiftung Pfennigparade WKM, aktuell in der Medienschmiede. Katharina Müller wohnt zusammen mit ihrem Partner auf dem Gelände der Stiftung in einer eigenen Wohnung, unterstützt von einem Pflegedienst. In ihrer Freizeit ist sie viel unterwegs, z. B. mit dem Club der behinderten und ihrer Freunde München (CBF), mit Freunden, mit dem Fahrrad, in der Natur, auf Reisen. Motto: Auch mit einer Sprachbehinderung kann man etwas erreichen! Mach etwas aus deinen Leben!

### Stellvertretende Vorsitzende: Henrieke Pfalzgraf

Die Zielstrebige



Henrieke Pfalzgraf ist ausgebildete Bürofachhelferin. Sie arbeitet als Alltagsbetreuerin in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung der Caritas (Lederschmiede) in Stuttgart.

Sie ist Mitglied im Alex-Club und wurde dort Ende 2019 in den Vorstand gewählt. Der Alex-Club ist der Jugend- und Freizeitclub des Körperbe-

hinderten-Vereins Stuttgart e. V. und bietet Ausflüge und Freizeitangebote an. Im Alex-Club treffen sich Menschen mit und ohne Behinderung zu einem vielfältigen Freizeitprogramm, welches die Mitglieder selbst gestalten.

Henrieke Pfalzgraf lebt in einer eigenen Wohnung, die vom Körperbehinderten-Verein (kbv) Stuttgart betreut wird. Sie mag Krimis, Ausgehen, Singen, Tanzen, Sport. Als stellvertretende Vorsitzende nimmt sie an den Sitzungen des Bundesausschusses des bykm teil und vertritt hier die Belange der Clubs und Gruppen. Themen: Inklusion, Boxen und Selbstverteidigung.

Volker Schmidt ÖPNV – Ganz genau



Volker Schmidt hatte nicht nur beruflich mit öffentlichen Verkehrsmitteln und -anlagen zu tun, auch privat zählt das Thema zu seinen größten Hobbys. Er ist Bürokaufmann und hat Berufserfahrung bei einem Postzustellunternehmen, in Deutschlands einziger Musikwerkstatt für Menschen mit Behinderungen,

als Schauspieler in der Minotaurus-Theaterkompanie in Hamburgs Osten. In der Freizeit engagiert sich Volker Schmidt im Club "Unterwegs mit Schwung – trotz Behinderung" von Leben mit Behinderung Hamburg e. V., organisiert Demos (z. B. zum 5. Mai), ist Experte zum Thema Autismus und setzt sich nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass seine Freundin Rollstuhlfahrerin ist, für physische Barrierefreiheit (Prüf- und Dokumentationssysteme) ein. Er wohnt in einer Wohngemeinschaft und möchte perspektivisch mit seiner Freundin in einer Hausgemeinschaft leben.

Alla Faerovich
Das Organisationstalent



Alla Faerovich arbeitet als Bürogehilfin beim Bildungsträger taktilum, die Jobmacher für Menschen mit und ohne Behinderung (www. taktilum.de). Mit Assistenz organisiert sie ihr Leben selbstständig, wohnt in einer eigenen Wohnung mitten in Berlin und nutzt die Angebote der Freizeit-Clubs

der Cooperative Mensch e. V. Hier trifft man sich an einem Abend pro Woche und stellt etwas gemeinsam auf die Beine: Kino, Theater, Museen, essen gehen oder zusammen kochen, hin und wieder Tagesausflüge. Alla Faerovich tanzt für ihr Leben gern und regelmäßig. Gemeinsam mit ihrem Tanzlehrer der Rollstuhltanzgruppe Rock´n´Wheels bietet sie bestimmt bald auf bvkm- Veranstaltungen einen Tanzkurs an. Themen: Bundesteilhabegesetz, Selbstbestimmtes Leben, Reisen.

Sven König
Der Barriere-Tester



Sven König kennt sich aus mit Barrieren und bietet Beratung: In einer Gruppe prüft er zweimal im Monat gemeinsam mit Institutionen, wie z. B. großen Kaufhäusern, wo ihre Barrieren liegen und wie sie zu beseitigen sind. Er ist seit 10 Jahren aktiv im bykm, besucht regelmäßig den El-Treff der Elterninitiative Vogtland. Hier werden Diskussionen ge-

führt, Alltagsprobleme ausgetauscht, Freizeitaktivitäten geplant. Gemeinsam mit seiner Frau wohnt er, unterstützt durch Assistenz der Elterninitiative Vogtland, in einer eigenen Wohnung. Sven König ist Rentner, liebt Fotografie, Kochen, Backen und Reisen. Er ist vor Ort politisch aktiv und setzt sich für das Leben mit Behinderung ein.

#### Mathias Meinke Der Netzwerker



Auf Mathias Meinke ist Verlass. Er übernimmt, kümmert sich, vernetzt. Über den Freizeitbereich der Elterninitiative Leipzig ist er zur Mitarbeit in der BV gekommen. Die Hospitation bei einem BV-Treffen hat ihn überzeugt, zu kandidieren. Mathias Meinke hat beim Internationalen Bund eine

Hauswirtschaft-Ausbildung absolviert. Aktuell arbeitet er in der WfbM-Druckerei des Christlichen Sozialwerks St. Michael. Er lebt mit seinen Eltern zusammen, wandert und läuft gern, nutzt regelmäßig die Angebote der Elterninitiative Leipzig. Ziel: Den Osten ausbauen und Barrierefreiheit für alle weiterbringen!

Gruppen inklusive der Bundesvertretung. Als Bildungsreferentin ist sie für den bvkm in den Bereichen Erwachsenenbildung, Fachkräftefortbildung und die Unterstützung der Selbstvertretung im Einsatz.

#### In eigener Sache

Der Start der neuen BV steht durch die Corona-Pandemie vor großen Herausforderungen. Momentan gilt es, Wege und Möglichkeiten zu finden, die gerade begonnene Arbeit fortzuführen, ohne sich direkt zu begegnen. Die BV steht allen Menschen mit Behinderung aus dem Verband per Mail und Telefon zur Verfügung und ist interessiert, wie Einzelne oder auch Gruppen das Leben in Corona-Zeiten meistern.

Lasst uns teilhaben: Wie verbringt ihr eure Freizeit, welche Sorgen habt ihr, welche kreativen Lösungen und Ideen habt ihr bereits entwickelt? Meldet euch – wir möchten gern nah dran sein und an euren Themen teilhaben! In diesen Zeiten umso mehr.

# Johanna Kaufhold Die Erfahrene



Johanna Kaufhold wurde von der alten in die neue Bundesvertretung wiedergewählt. Die Fachpraktikerin für Büro-Kommunikation durchlief einige Arbeitsmaßnahmen, war ehrenamtliche Mitarbeiterin in einem Familienzentrum, ist seit 2016 Rentnerin und war von 2018 bis 2019 bei VITT (Verband für Inklusion und Teilhabe

in Thüringen) in der EUTB tätig. Mit dem Persönlichen Budget (Arbeitgebermodell) organisiert sie seit 2013 ihre persönliche Assistenz. Seitdem ist ihre Lebensqualität verbessert, sie entscheidet, wann und wo sie wie lange ist – zum Beispiel auf Reisen und Festivals. Johanna Kaufhold hat den Erfurter KneipenChor für sich entdeckt (www.musikwerk.online/chor) – neben dem Spaß am Singen möchte sie auch darauf aufmerksam machen, dass es normal ist, mit einer Körper- und Mehrfachbehinderung überall dabeizusein. Motto: Selbstbestimmt durch's Leben!

Marko Georgi ist als Berater des Gremiums an Bord. Viele Jahre lang war er selbst Mitglied der Bundesvertretung, nun hat er den Platz geräumt und steht noch als Berater und Unterstützer der Gruppe zur Verfügung. Marko Georgi leitet den Freizeitbereich der Cooperative Mensch e. V. mit insgesamt 14 Freizeitgruppen.

Anne Willeke koordiniert seit 2018 die Arbeit der Clubs und

Kontakt // Information: Clubs und Gruppen im bvkm, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail:clubs@bvkm.de www.bvkm.de



Südlichter-Tagung für Clubs & Gruppen des bvkm im Süden

Anne Willeke

Alle zwei Jahre findet die Südlichter-Tagung statt. Hier kommen (junge) Menschen mit Behinderung aus dem bykm im Süden zusammen. Vor allem Clubs und Gruppen sind eingeladen, aber auch Einzelpersonen mit ihren Begleitpersonen können teilnehmen. Es geht darum, neue Kontakte in der Region zu knüpfen, Workshops zu besuchen und gemeinsam Themen vor Ort anzustoßen.

Gastgeber und Kooperationspartner war in diesem Jahr der Alex-Club des Körperbehinderten-Vereins Stuttgart e.V. (KBV). In den Räumlichkeiten, in denen regelmäßig Angebote vom Alex-Club stattfinden (offener Treff für alle), fand abends ein geselliges Programm statt, zu dem auch BewohnerInnen der WG des Körperbehinderten-Vereins Stuttgart e.V. aus Vernetzungsgründen eingeladen waren.

# Freitag, den 10.05.2019

Der Freitag diente dem Kennenlernen der Gruppen untereinander, der Aufwärmphase in den Workshops sowie dem abendlichen Besuch des Stuttgarter Frühlingsfestes.

# Samstag, den 11.05.2019

Der Samstagvormittag war vor allem den Workshops Selbstbehauptung und Yoga gewidmet.

# Selbstbehauptung und Selbstverteidigung

In diesem Workshop lernten die Teilnehmenden Strategien und Techniken kennen, um Gefahren zu erkennen, diese einzuschätzen, ihnen auszuweichen und ihnen zu begegnen. Es wurde aber auch über Ängste und persönliche Erfahrungen gesprochen und mit der Stimme gearbeitet - ein Instrument, das auch vielen Menschen mit Unterstützungsbedarf als wichtiges Mittel zur Verteidigung zur Verfügung steht. Am Sonntagmorgen folgten Übungen, wie man sich mit oder ohne Rollstuhl verschiedenen Angriffen entziehen kann. Die Teilnehmenden brachten sich mit sehr individuellen Erfahrungen ein. Viele hatten schon Gewalt erlebt und erhofften sich von dem Workshop Handwerkszeug für eventuell ähnliche Situationen. Da dieser Workshop an allen drei Tagen stattfand, war es entsprechend möglich, intensiv auf die individuellen Erfahrungen und auf die Voraussetzungen der Einzelnen einzugehen. Es kamen viele Erlebnisse zutage, in denen sich die Personen nicht ausreichend wehren konnten, um sie zu verhindern. Die Workshopleitung war fachlich darauf vorbereitet und konnte den Betreffenden Mut machen und praktische Tipps an die Hand geben.



## Yoga

Yoga bedeutet, Bewusstsein für Körper und Geist zu entwickeln. Kundalini-Yoga ist eine Abfolge von Übungen mit anschließender Tiefenentspannung und Meditation. Kundalini-Yoga ist für Menschen jeden Alters und jeder körperlichen Verfassung geeignet und kann auch im Rollstuhl sitzend ausgeführt werden. Es gab den Teilnehmenden Kraft, Durchhaltevermögen und Selbstwert und löste Verspannungen und Stress, führte zu innerer Ruhe und Leichtigkeit.

Nach den Workshops stand "Inklusives Freizeiterleben in Stuttgart" auf dem Programm:

Am Nachmittag standen daher zwei Ausflugsziele zur Wahl. Der Besuch des Mercedes-Benz-Museums und eine kleine Höhenwanderung mit und ohne Rollstuhl zu einer Aussichtsplattform.

Abgerundet wurde der Tag mit einem Grillabend, den die Alex-Club-Mitglieder vorbereitet hatten.

## Sonntag, den 12.05.2019

Am Sonntag kam ein weiterer Workshop (Zumba) hinzu, der Workshop "Selbstbehauptung" wurde durchgehend angeboten. Bei der abschließenden Präsentation aus den Workshops erhielten die einzelnen Südlichter Einblick in die anderen Gruppen.

### Zumba

Die Freude an der Bewegung war das Wichtigste im Zumba-Kurs. Das Tanzen förderte die körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Überwiegend bewegten sich die TeilnehmerInnen und BegleiterInnen auf dem Stuhl oder im Rollstuhl sitzend zu den Rhythmen, so dass alle die gleichen Voraussetzungen hatten.







# Verschoben ist nicht aufgehoben

Fachtagung zum Muttertag und Bundesfrauenversammlung verlegt

Lisa Eisenbarth

## Fachtagung zum Muttertag

Wie so viele Veranstaltungen konnte auch die Fachtagung zum Muttertag in diesem Jahr nicht wie geplant stattfinden. Glücklicherweise muss sie aber nicht komplett ausfallen. Denn wir konnten sie auf das nächste Jahr verschieben. Der Tagungsort bleibt derselbe, nämlich das Bildungszentrum Erkner bei Berlin. Das Thema bleibt ebenfalls bestehen. Wir freuen uns sehr, dass viele der für dieses Jahr eingeplanten Referentinnen auch für das nächste Jahr bereits ihre Zusage gegeben haben. So werden wir uns nun also ein Jahr später mit der Frage auseinandersetzen: Was gibt Müttern von Kindern mit Behinderung Kraft für ihre besonderen Herausforderungen? Merken Sie sich gerne schon einmal den neuen Termin vor:

"Wege zur Gesundheit – In guter Gesellschaft oder mutterseelenallein?"

14. bis 16. Mai 2021 // Erkner bei Berlin

Kontakt // Information: Lisa Eisenbarth, Referat Kindheit, Jugend, Familie & Bildung Tel. 0211/64 00 4-27, E-Mail: lisa.eisenbarth@bvkm.de www.bvkm.de

## Bundesfrauenversammlung

Mit der Fachtagung zum Muttertag musste auch die im Anschluss daran geplante Bundesfrauenversammlung abgesagt werden. Auch diese Veranstaltung soll nachgeholt werden, und zwar angegliedert an Fachtag und Mitgliederversammlung des bykm in diesem Jahr. So kann die Versammlung bereits im September 2020 nachgeholt werden.

Bundesfrauenversammlung 19. September 2020 // Berlin

Kontakt // Information: Lisa Eisenbarth, Referat Kindheit, Jugend, Familie & Bildung Tel. 0211/64 00 4-27, E-Mail: lisa.eisenbarth@bvkm.de www.bvkm.de



# Kandidatinnen gesucht Aufruf zur Wahl der Bundesfrauenvertretung

Sie würden gern etwas für sich und andere Frauen mit besonderen Herausforderungen tun? Sie haben Ideen für weitere Aktivitäten? Sie würden sich gern für die Interessen von Müttern behinderter Kinder einsetzen? Dann überlegen Sie doch, ob Sie für die Bundesfrauenvertretung kandidieren möchten.

Die Bundesfrauenvertretung ist als Struktur der Meinungsbildung und Interessenvertretung von Frauen im bykm satzungsgemäß verankert. Sie berät und entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über diejenigen Angelegenheiten im bykm, die Frauen unmittelbar betreffen. Der Vorstand weist der Bundesfrauenvertretung diejenigen Angelegenheiten zu, die der eigenverantwortlichen Entscheidung der Personengruppe bedürfen. Die Bundesfrauenvertretung besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Bundesfrauenversammlung gewählt werden, sowie einem weiblichen Vorstandsmitglied. Die Mitglieder der Bundesfrauenvertretung müssen einem ordentlichen Mitglied des bykm angehören.

Ihre Arbeitsweise bestimmt die Bundesfrauenvertretung weitgehend selbst. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben trifft sie sich bisher ca. vier Mal im Jahr. Außerdem besteht Kontakt per E-Mail. Zu den Aufgaben der Bundesfrauenvertretung gehört unter anderem die Vorbereitung der Fachtagung

zum Muttertag. Ihre Arbeit wird von der Geschäftsstelle begleitet und unterstützt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wahl findet im Rahmen der Bundesfrauenversammlung am 19. September 2020 statt. Interessierte Frauen können sich jederzeit melden. Auch Kandidatinnen-Vorschläge sind möglich. Für Fragen steht die Bundesfrauenvertretung gerne zur Verfügung.

#### Bundesfrauenvertretung

Kontakt // Information: Lisa Eisenbarth, Referat Kindheit, Jugend, Familie & Bildung Tel. 0211/64 00 4-27, E-Mail: lisa.eisenbarth@bvkm.de www.bvkm.de

# Gesetze zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen aufgrund Corona

von Sebastian Tenbergen

Der Gesetzgeber hat für einen leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus mehrere Gesetze erlassen. So soll das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARSCoV-2 (Sozialschutz-Paket I) helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie abzufedern. Hiervon profitieren auch Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung des Coronavirus führen dazu, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erleiden. Aufgrund dessen wurden die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht. Für die Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 ist vorgesehen, dass die Berücksichtigung von Vermögen ausgesetzt wird. Eine Erklärung des Antragstellers, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, reicht aus. Ferner werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung automatisch als angemessen angesehen. Darüber hinaus sind Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung vorgesehen. Die Bundesregierung kann den Zeitraum für die erleichterten Bedingungen durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 verlängern.

Aufgrund der Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen betreuen viele Eltern ihre Kinder zuhause. Da auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Tagesförderstätten geschlossen sind, müssen gerade auch volljährige Menschen mit Behinderung zuhause von den Eltern betreut werden. Viele Eltern erleiden aufgrund der Betreuung Verdienstausfälle, da sie ihrer regelmäßigen Arbeitstätigkeit derzeit nicht mehr nachgehen können. Das Sozialschutzpaket sieht daher für erwerbstätige Sorgeberechtigte, die Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder Kinder mit Behinderung betreuen und ihrer Erwerbstätigkeit nicht nach gehen können, Entschädigungen vor. Für Kinder mit Behinderung gilt

keine Altersgrenze, so dass auch volljährige Menschen mit Behinderung profitieren. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstausfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor. Die Höhe der Entschädigung beträgt 67 % des Nettoeinkommens, wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 € begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Bei der Pflegeversicherung haben sich unter anderem durch das Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz und die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung ebenfalls Änderungen ergeben. Die Begutachtung, ob eine Pflegebedürftigkeit bzw. welcher Pflegegrad vorliegt, findet nicht mehr persönlich statt, sondern durch Interviews bzw. nach Aktenlage. Wiederholungsbegutachtungen werden ausgesetzt. Hierdurch entfällt auch die Strafzahlung von 70 €, welche die Pflegekasse leisten muss, wenn eine Begutachtung nicht innerhalb von 25 Tagen erfolgt. Die Nichtinanspruchnahme der Pflegeberatung führt nicht zum Wegfall des Pflegegeldes. Die Kurzzeitpflege kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Rehabilitationsleistungen oder eine medizinische Versorgung an die Pflegeperson erbracht wird. Darüber hinaus wurde die Pauschale für Pflegeverbrauchsmaterial von 40 € auf 60 € aufgestockt. Diese Regelungen sind bis zum 30. September 2020 befristet.

Darüber hinaus ist im Bereich der Pflegeversicherung durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) folgendes vorgesehen: Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € – abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben nach Landesrecht – auch anderweitig verwenden, beispielsweise für haushaltsnahe Dienstleistungen. Dies gilt zeitlich befristet bis zum 30. September 2020. Für alle Pflegebedürftigen gilt, dass die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen einmalig um drei Monate verlängert wird. Auch der Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld wird erleichtert. Zur Überbrückung von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der ambulanten oder der stationären Pflege können stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden.

Das Sozialschutzpaket II sieht weitere Hilfen vor. Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt das Kurzarbeitergeld auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung außerdem die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Ab dem 1. Mai ist es möglich, in allen Berufen bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens hinzuzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben. Diese Regelungen sollen bis Jahresende gelten.

Darüber hinaus wurde geregelt, das Arbeitslosengeld I für diejenigen um drei Monate zu verlängern, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

Neben den Leistungsverbesserungen im Bereich des Kurzarbeiter- und des Arbeitslosengeldes sieht das Sozialschutz-Paket II eine Reihe weiterer Regelungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise vor. So sollen zu Beispiel bedürftige Schul- und Kita-Kinder bei pandemiebedingten Schließungen der Schulen und Kitas mit Mittagessen versorgt werden. § 142 Abs. 2 SGB XII regelt die Weitergewährung des Mehrbedarfs nach § 42b Abs. 2 SGB XII, der für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Verantwortung einer Werkstatt oder anderer tagesstrukturierender Angebote vorgesehen ist. Nach § 142 Abs. 2 SGB XII wird daher in allen Fällen, in denen im Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII anerkannt worden ist, dieser Mehrbedarf für die Zeit vom 01.05. bis 31.08.2020 in unveränderter Höhe weiter gewährt. Entgegen den sonst geltenden Voraussetzungen des § 42b Abs. 2 SGB XII kommt es in dieser Zeit weder auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung an, noch muss die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters (WfbM, etc.) erfolgen. Danach ist neben der Essenslieferung durch die WfbM

beispielsweise auch die Belieferung durch einen externen Dienstleister, aber auch die Zubereitung des Essens durch Mitarbeitende der besonderen Wohnform erfasst. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Übergangsregelung durch Rechtsverordnung bis längstens 31. Dezember 2020 zu verlängern.

In der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurden am Mittwoch, den 6. Mai 2020, weitere Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie beschlossen. Punkt 7 des Beschlusses betrifft insbesondere Menschen mit Behinderung, die in einer gemeinschaftlichen Wohnform leben, in denen bisher weitreichende Kontaktverbote – auch zu Angehörigen – galten. Der Beschluss betont, dass auch zu berücksichtigen sei, dass entsprechende Regularien nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen dürften. Vor dem Hintergrund der niedrigen Infektionszahlen wurde beschlossen, dass in alle erlassenen Allgemeinverfügungen zu den Kontaktbeschränkungen in gemeinschaftlichen Wohnformen, Pflegeheimen und Krankenhäusern eine Regelung aufgenommen werden soll, die jedem Patienten/Bewohner einer solchen Einrichtung die Möglichkeit des wiederkehrenden Besuchs durch eine definierte Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2 Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. So sind beispielsweise in Nordrhein-Westfalen Besuche von Menschen mit Behinderungen in gemeinschaftlichen Wohnformen ab dem 9. Mai 2020 unter Auflagen wieder möglich.

(Stand: 4. Juni 2020)

# Stellungnahmen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Coronagesetzgebung

von Sebastian Tenbergen

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Wochen umfangreiche Gesetze beschlossen, um der Wirtschaft, Selbstständigen und Arbeitnehmern finanziell zu helfen. Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen sind durch die Coronakrise besonders betroffen. So mussten Schulen, Kindertagesstätten aber auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung schließen, was zur Folge hatte, dass Menschen mit Behinderung zuhause betreut werden müssen. Leider ist es auch in der Coronakrise so, dass sowohl Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen als auch Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe schnell übersehen werden. In den Medien stehen meistens ältere Menschen im Fokus, wenn es um Risikogruppen geht. Daher haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung - zu denen auch der bvkm gehört - zu den verschiedenen Coronagesetzen Stellungnahmen abgegeben, um den Gesetzgeber auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen sowie Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe hinzuweisen. Erfreulicherweise wurden vom Gesetzgeber viele in den Stellungnahmen der Fachverbände aufgeworfenen Punkte bei den Schutzgesetzen berücksichtigt. Im folgenden wird der Inhalt der Stellungnahmen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Coronagesetzgebung zusammengefasst.

 Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf der SARS-CoV-2 Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 17.04.2020

In dieser Stellungnahme führten die Fachverbände aus, dass durch den Ausfall von Leistungen aufgrund von Betretungsverboten und Kontaktbeschränkungen die Auswirkungen auf Dienste und Einrichtungen bereits erheblich seien und zur akuten Bedrohung der Versorgungsstrukturen führen würden. Die Einrichtungen wurden geschlossen oder für die Akutversorgung umgewidmet. Auch während der Pandemie müsse primär die Aufrechterhaltung der notwendigen Strukturen der Ver-

sorgung der Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung mit Leistungen der Krankenbehandlung und der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährleistet werden. Dies gelte insbesondere für die Frühförderung, Sozialpädiatrische Zentren und Leistungen in Medizinischen Zentren für erwachsene Menschen mit Behinderung. Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung:

- Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020, das allerdings Leistungen aus dem SGB V und XI nicht umfasst
- Das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19- Krankenhausentlastungsgesetz) vom 27.03.2020
- Das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Infektionsschutzgesetz) vom 27.03.2020

würden die gesundheitsbezogenen Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung bisher nicht erfassen. Weiterhin bestünde eine erhebliche Regelungslücke, die Leistungsangebote im Bereich der Rehabilitation und der Sozialpsychiatrie im Geltungsbereich des SGB V betrifft und die unbedingt zu schließen sei, so die Fachverbände.

In ihrer Stellungnahme forderten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung daher unter anderem folgendes:

Die Fachverbände sehen einen dringenden gesetzgeberischen Regelungsbedarf für Versorgungsbereiche, die bisher sowohl vom Referentenentwurf der Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung als auch von oben genannten Gesetzen unberücksichtigt sind und zwar für Frühförderung, Sozialpädiatrische Zentren, Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB) 3, Medizinische und sozialpsychiatrische Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Menschen mit Behinderung, Sozialpsychiatrische

Leistungen, Stationsäquivalente Behandlung, Psychiatrische Institutsambulanzen, Psychiatrische Pflege, Therapien / Heilmittelerbringung, die nicht über die Zulassung nach § 124 SGB V erfolgen, Dienste der ambulanten und mobilen Rehabilitation, Tagespflege, Familienpflege, Soziotherapie. Für die genannten Versorgungsstrukturen seien folgende Maßnahmen erforderlich: Ausgleichsleistungen für Dienste/Einrichtungen bei Ausfall von Leistungen, Finanzierung bei Weiterversorgung u.a. durch Tele- und Videokommunikation und Sicherung der Vergütung unter Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen Schutzkleidung und Senkung der Behandlungsfrequenzen etc. und Sicherung der Weiterversorgung durch ausreichende Zuteilung der persönlichen Schutzausrüstungen. Die Fachverbände begrü-Ben Ausgleichszahlungen für Leistungsausfälle bei den Heilmittelerbringern. Die Regelung erfassten allerdings nur einen Teil der Heilmittelerbringung. Die ambulante Heilmittelerbringung erfolge ebenfalls in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und müsse auch berücksichtigt werden. Die Fachverbände begrüßen, dass die Mutter-Kind-Einrichtungen nun einbezogen werden sollen. Die Anhebung des Pauschalbetrags für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sei zwar ein begrü-Benswerter Schritt. Es wird allerdings bezweifelt, dass die pauschale Erhöhung um 20,- EUR ausreichend sei, um den tatsächlichen Mehraufwand angesichts der aktuellen Preissituation abzudecken.

Ferner setzen sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung noch für die möglichst zügige Behebung zweier weiterer Probleme ein. Zum einen müssten die Angehörigen erwachsener Menschen mit Behinderungen in die Entschädigungsleistung nach § 56 IfSG einbezogen werden. Aufgrund vielfacher Schließungen bzw. Betretungsverbote von z.B. Angeboten der WfbM oder der Tagespflege seien pflegende Angehörige derzeit häufig damit gefordert, die Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf ohne diese Hilfen sicher zu stellen. Hierfür müssten sie nicht selten ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder ganz aufgeben. Analog zur Regelung in § 56 Abs. 1 a IfSG sei eine Entschädigung daher auch für Pflegebzw. Betreuungspersonen erwachsener Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf einzuführen. Zum anderen könnten aufgrund der Corona-Krise Pflegebedürftige und auch Angehörige von Menschen mit Behinderung die familienentlastenden Unterstützungsangebote im Alltag nicht in Anspruch nehmen. Insbesondere Familien mit Kindern mit Behinderung würden oft langfristig planen, sodass sie im Frühjahr 2020 noch Mittel aus 2019 zur Verfügung hätten, die sie nun nicht mehr bis Ende Juni 2020 abrufen könnten, da die Angebote derzeit wegen Kontaktreduzierung ausgesetzt würden. Die Fachverbände setzen sich gemeinsam mit der BAGFW dafür ein, dass die Frist für die Abrufung von aus dem Kalenderjahr 2019 nicht verausgabten Mitteln auf den

31.12.2020 verlängert wird.

2. Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 20. April 2020

In ihrer Stellungnahme begrüßen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung im Wesentlichen die im vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Ergänzungen des § 150 SGB XI in Bezug auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) und die geplante Verlängerung der Inanspruchnahmefrist für den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI. Weiterhin begrüßen die Fachverbände die vorgesehene Ausweitung der Durchführung von Untersuchungen auf COVID-19 und die Kostenübernahme auch symptomunabhängiger Tests durch die gesetzliche Krankenversicherung. Es sei sachgerecht, dass die Testungen in Bezug auf COVID-19 symptomunabhängig Bestandteil des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden sollen.

Allerdings bestünde darüber hinaus weitergehender dringender Handlungsbedarf. Die Fachverbände fordern unter anderem: Den prioritären Zugang zu Testungen für Menschen mit Behinderung und Personal in Wohneinrichtungen, die prioritäre Verteilung von Schutzausrüstung an alle Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen, die Übernahme der durch Schutzausrüstung in Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen entstehenden Mehrkosten. Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung, die zu Risikogruppen gehörten, müssten Zugang zur Testung auf das Covid-19-Virus haben. Es müssten endlich Regelungen getroffen werden, die vorsehen, dass Personal und Menschen mit Behinderung, die in Wohnstätten leben, systematischen und prioritären Zugang zur Testung auf das Covid-19-Virus hätten, damit langfristig die Infizierungen in Wohnangeboten mit besonders vulnerablen Gruppen eigedämmt würden. Neben dem gesonderten Anspruch für Menschen mit Behinderung in Wohngruppen sei ein gesonderter Anspruch des Personals zu regeln. Dies sei in der Verordnung (VO) nach § 20i SGB V/Entwurf zu berücksichtigen. Ein solcher Anspruch sei im Gesetzestext zu verankern, damit er bei einer entsprechenden VO berücksichtigt werden müsse. Nebst Zugang zur Testung müsse sichergestellt werden, dass den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe ausreichend Schutzkleidung zugeteilt werde. Die prioritäre Verteilung der Schutzausrüstung auch an Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung müsse festgelegt werden. Die Versorgung der Dienste und Einrichtungen mit Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln im gesamten Rehabilitationssystem sei während der Pandemie unabdingbar. Während der Pandemie würden weiterhin dringende Bedarfe an Rehabilitation bestehen, z.B. dass die Frühförderung durchgeführt werde. Zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen benötigen die o.g. Dienste und Einrichtungen eine Ausstattung mit Schutzkleidung. Die dazu notwendigen Ressourcen seien derzeit bundesweit nicht bzw. nicht flächendeckend verfügbar. Bei der Schaffung der Ressourcen sei der Bereich der Rehabilitation vollumfänglich zu berücksichtigen und dürfe gegenüber den anderen Bereichen nicht vernachlässigt werden. Die Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Rehabilitation müssten sich den überwiegenden Teil der Schutzausrüstung selber besorgen. Dadurch seien erhebliche, nicht vorhersehbare Mehrkosten entstanden und würden weiterhin entstehen. Die gemeinnützigen Dienste und Einrichtungen müssten diese Mehrkosten über eine entsprechende Regelung in der VO ersetzt bekommen

Die Stellungnahmen der Fachverbände und auch die Merkblätter der Fachverbände für Menschen mit Behinderung für gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe vom 24.04.2020 aufgrund der Corona-Pandemie finden Sie unter:

https://www.diefachverbaende.de/stellungnahmen

# STOPPT das IPReG in Zeiten von Corona!

# Stellungnahme des bvkm zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz

Katja Kruse

Menschen mit Intensivpflegebedarf und ihre Angehörigen haben aufgrund der Corona-Pandemie zurzeit vordringliche existenzielle Probleme. "STOPPT das IPReG in Zeiten von Corona!" fordert deshalb der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) in seiner Stellungnahme vom 20. April 2020 zum Gesetzentwurf eines Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (IPReG, vormals RISG).

Das Bundeskabinett hatte am 12. Februar 2020 den von Gesundheitsminister Jens Spahn eingebrachten Gesetzentwurf beschlossen. Damit war im dritten Anlauf der Startschuss für das Gesetzgebungsverfahren zu der sehr umstrittenen Reform der häuslichen Intensivpflege erfolgt (zur Chronologie des Verfahrens und den Vorgängerentwürfen s. Infokasten).

Das IPReG regelt unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege in ihrer Familie bzw. ihrem eigenen zuhause verbleiben dürfen. Betroffen hiervon sind z.B. Menschen, die dauerhaft künstlich beatmet werden. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung unterliegt der Wunsch, in der eigenen Häuslichkeit versorgt zu werden, einem "Sicherstellungsvorbehalt". Danach soll dem Wunsch der betroffenen Versicherten, außerklinische Intensivpflege in ihrem Haushalt zu erhalten, künftig nur dann entsprochen werden, wenn "die medizinische und pflegerische

Versorgung an diesem Ort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann."

# Flächendeckende Versorgung mit Intensivpflege ist Aufgabe der Krankenkassen

Klarzustellen im Gesetz ist deshalb nach Auffassung des bykm, dass die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Intensivpflege selbstverständlich den Krankenkassen obliegt. Nicht die Versicherten haben dafür zu sorgen, dass die Intensivpflege an dem von ihnen gewünschten Leistungsort sichergestellt wird, sondern die Krankenkassen müssen dafür Sorge tragen, dass das Wunsch- und Wahlrecht auch tatsächlich und nicht nur auf dem Papier besteht. Insbesondere müssen entsprechende Rahmenempfehlungen und hierauf aufbauende Verträge zwischen den Krankenkassen und Pflegediensten die flächendeckende Versorgung mit häuslicher medizinischer Intensivpflege gewährleisten. Für Versicherte ist ein Rechtsanspruch auf Sicherstellung einer entsprechenden Infrastruktur im Gesetz zu verankern.

In seiner Stellungnahme plädiert der bvkm ferner dafür, Menschen mit Behinderung den Zugang zu außerklinischer Intensivpflege während der Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege zu eröffnen. Die Eltern von Kindern mit Intensivpflegebedarf sind in besonders hohem Maße Belastungen in der häuslichen Pflege ausgesetzt. Gerade sie benötigen deshalb Auszeiten von der Pflege und Phasen der Erholung. Für diese Kinder ist es aber besonders schwer, einen Kurzzeitpflegeplatz zu bekommen, weil hohe Bedarfe an medizinischer Behandlungspflege in Kurzzeiteinrichtungen häufig nicht sichergestellt werden können.

# Keine jährliche Überprüfung bei dauerhaftem Bedarf an Intensivpflege

Im Gesetzentwurf ist die jährliche Überprüfung der Versorgungssituation vorgesehen. Eine selbstbestimmte Lebensperspektive mit langfristigen Entscheidungen zur Wahl und bedarfsgerechten Anpassung des Wohnortes, zur Form der Teilhabe am Arbeitsleben und zum Aufbau von Beziehungen und Bindungen ist hierdurch nach Auffassung des bvkm nicht möglich. Für Betroffene, bei denen auf Grund der Art ihrer Erkrankung eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes bis hin zur Beatmungsentwöhnung nicht zu erwarten ist (wie z.B. bei fortschreitender Muskelerkrankung, hohem Querschnitt oder anhaltender Erkrankungen seit dem Kindesalter) fordert der bvkm deshalb eine verbindliche und langfristige Leistungszusage.

Auch die deutlich höheren Zuzahlungen, die bei erwachsenen Versicherten für die häusliche Versorgung mit Intensivpflege vorgesehen sind, kritisiert der bykm.

Nach der derzeitigen Rechtslage zahlen intensivpflegebedürftige Menschen zehn Prozent der realen Kosten für die Intensivpflege begrenzt auf 28 Tage pro Jahr. Diese Begrenzung soll künftig entfallen. Letztlich könnten Versicherte mit Intensivpflegebedarf dadurch schon allein aus finanziellen Gründen zum Umzug in eine Pflegeeinrichtung gezwungen sein.

# Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund der Corona-Pandemie

Neben der inhaltlichen Kritik am Gesetzentwurf fordert der bvkm in seiner Stellungnahme aber insbesondere, das Gesetzgebungsverfahren zum IPReG solange auszusetzen bis sich die Lage zur Corona-Pandemie entspannt hat und die Betroffenen die Möglichkeit haben, sich wieder selbst für ihre Rechte stark zu machen. Das IPReG betrifft Menschen, die gegenwärtig in besonders hohem Maße durch die Ausbreitung des Corona-Virus gefährdet sind. Bei den Betroffenen geht es im Falle einer Ansteckung im wahrsten Sinne des Wortes um Leben oder Tod. Ihr Recht auf Partizipation in Form von Stellungnahmen oder Lobbyarbeit können Menschen mit Intensivpflegebedarf derzeit nicht oder nur mit großen Einschränkungen wahrnehmen. Hierauf sollte der Gesetzgeber Rücksicht nehmen.

Die ausführliche Stellungnahme des bvkm zum IPReG vom 20. April 2020 ist unter www.bvkm.de in der Rubrik "Recht & Ratgeber" unter "Aktuelles" zu finden.

#### Info-Kasten

#### Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens

#### August 2019:

"Ab ins Pflegeheim." - Der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegte Referentenentwurf zum RISG sieht die regelhafte Versorgung von Menschen mit Intensivpflegebedarf in Pflegeeinrichtungen vor. Aufgrund massiver Proteste von Betroffenen zieht das BMG den Entwurf zurück.

#### Dezember 2019:

"Neuer Name, gleicher Inhalt." - Der zweite vom BMG vorgelegte Referentenentwurf heißt jetzt IPReG. Der Wunsch der Betroffenen, in ihrer Familie versorgt zu werden, soll nun von einer "Angemessenheitsprüfung" abhängig gemacht werden. Auch dieser Entwurf schafft es nicht ins Kabinett.

#### Februar 2020:

Im dritten Anlauf beschließt das Bundeskabinett schließlich den erneut überarbeiteten Gesetzentwurf von Jens Spahn. Für die häusliche Versorgung soll nun ein Sicherstellungsvorbehalt gelten. Aufgrund der Corona-Pandemie werden die für März terminierte Beratung im Bundesrat und die für den 6. Mai 2020 vorgesehene Anhörung im Gesundheitsausschuss verschoben. Bei Redaktionsschluss war für den 15. Mai 2020 ein neuer Termin zu einer ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Bundesrat auf der Tagesordnung angesetzt.

# Stärkung der Kurzzeitpflege und Einführung eines flexiblen Entlastungsbudgets

# Positionspapier des bvkm

Katja Kruse

Eltern behinderter Kinder sind gerade jetzt in Zeiten von Corona besonders gefordert. Sind die Kinder in Bezug auf eine Covid-19-Erkrankung besonders gefährdet, müssen sie voraussichtlich auf längere Dauer noch mehr als unter normalen Umständen zuhause betreut werden. Auszeiten von der Pflege sind derzeit nahezu unmöglich, weil viele Kurzzeitpflegeeinrichtungen ebenfalls coronabedingt geschlossen sind und auch andere Entlastungsmöglichkeiten aufgrund der bestehenden Kontaktbeschränkungen häufig nicht in Betracht kommen. Auch jenseits von Corona ist es um die Kurzzeitpflege für Menschen mit Behinderung und die Entlastung pflegender Eltern schlecht bestellt. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hat deshalb die Corona-Pandemie sowie die im aktuellen Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten Verbesserungen bei der Kurzzeitpflege und die dort getroffene Aussage zur Einführung eines flexiblen Entlastungsbudgets zum Anlass für ein entsprechendes Positionspapier genommen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode führt auf Seite 96 f. Folgendes zur Verbesserung von Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige aus:

"Um Angehörige besser zu unterstützen, gehören insbesondere Angebote in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie in der Tages- und Nachtpflege, die besonders pflegende Angehörige entlasten, zu einer guten pflegerischen Infrastruktur.

Wir wollen die o. g. Leistungen, die besonders pflegende Angehörige entlasten, zu einem jährlichen Entlastungsbudget zusammenfassen, das flexibel in Anspruch genommen werden kann. Damit können wir erheblich zur Entbürokratisierung in der ambulanten Pflege beitragen, die häusliche Versorgung stärken und pflegende Angehörige entlasten.

Wir werden die Angebote für eine verlässliche Kurzzeitpflege stärken, indem wir eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung sicherstellen."

Das zu diesen Aussagen erstellte Positionspapier des bvkm vom 5. Mai 2020 wird nachstehend in verkürzter Form und in Auszügen vorgestellt:

### Kurzzeitpflege

Der bvkm begrüßt, dass laut Koalitionsvertrag Angebote für eine verlässliche Kurzzeitpflege gestärkt werden sollen.

Kurzzeitpflege bedeutet, dass der Pflegebedürftige für einen begrenzten Zeitraum in einer stationären Einrichtung rund um die Uhr betreut und versorgt wird. Anspruch auf eine solche Versorgung besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nach § 42 SGB XI dann, wenn die häusliche Pflege zeitweise (z.B. um der Pflegeperson eine Auszeit und Erholung von der Pflege zu ermöglichen) nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden kann. Für die Kurzzeitpflege steht ein jährlicher Betrag von 1.612 Euro zur Verfügung, der um bis zu 1.612 Euro aus Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden kann.

Eltern behinderter Kinder sind in besonderem Maße auf Kurzzeitpflege für ihre Kinder angewiesen, damit sie selbst gesund bleiben und in die Lage versetzt werden, die häusliche Pflege ihrer Kinder auf Dauer sicherzustellen. Auch dient die Kurzzeitpflege der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, da häufig nur mit Hilfe der Kurzzeitpflege Ferienzeiten überbrückt werden können.

# Forderungen des bvkm zur Stärkung der Kurzzeitpflege

Der bvkm fordert in Bezug auf die Stärkung der Angebote der Kurzzeitpflege:

 die Schaffung spezieller Angebote der Kurzzeitpflege für Menschen mit Behinderung

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit komplexer Behinderung benötigen besondere Angebote der Kurzzeitpflege. Junge Menschen brauchen zudem eine andere Umgebung und eine andere Ansprache als alte Menschen. Nach der derzeitigen Rechtslage kann Kurzzeitpflege auch in "Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen" in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Versorgung erwachsener Menschen mit Behinderung gibt es allerdings seit dem 1. Januar 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) keine stationären Einrichtungen mehr. Der Wortlaut von § 42

SGB XI ist deshalb an die neue Rechtslage anzupassen, damit Kurzzeitpflege auch weiterhin wie bisher in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung erbracht werden kann. Auch muss gesetzlich klargestellt werden, dass Leistungen der Kurzzeitpflege für Ferienmaßnahmen einsetzbar sind.

#### » den flächendeckenden Ausbau derartiger Angebote

Bundesweit stehen nicht genügend Plätze für die Kurzzeitpflege zur Verfügung. Gerade in den Schulferien, wenn insbesondere berufstätige Eltern die Plätze dringend benötigen, gibt es für Kinder mit Behinderung nicht genügend Unterbringungsmöglichkeiten. Die wenigen vorhandenen Plätze für die Kurzzeitpflege werden oft schon ein Jahr im Voraus vergeben.

Kurzzeitpflege muss in Wohnortnähe stattfinden. Lange Anreisen zur Kurzzeitpflege sind für Eltern und Kinder mit Behinderung unzumutbar. Durch wohnortnahe Kurzzeitpflege kann zudem der Besuch von Schulen und Tagesförderstätten sowie die Arbeit in den Werkstätten für behinderte Menschen sichergestellt werden. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt muss deshalb gemessen an der Bevölkerungszahl eine ausreichende Anzahl an Kurzzeitplätzen für Menschen mit Behinderung vorhalten. Es muss auf die Länder hingewirkt werden, den Ausbau der Kurzzeitpflegeangebote stärker zu fördern. Konzeptionell ist hierbei der besonderen Zielgruppe und den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit komplexer Behinderung Rechnung zu tragen.

#### » die Sicherstellung der Behandlungspflege in der Kurzzeitpflege

Menschen mit komplexer Behinderung haben häufig einen hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Die Eltern der Betroffenen sind in besonders hohem Maße Belastungen in der häuslichen Pflege ausgesetzt. Gerade sie benötigen deshalb Auszeiten von der Pflege und Phasen der Erholung. Für Menschen mit komplexer Behinderung ist es aber besonders schwer, einen Kurzzeitpflegeplatz zu bekommen, weil hohe Bedarfe an medizinischer Behandlungspflege in Kurzzeiteinrichtungen häufig nicht sichergestellt werden können.

# Einführung eines flexiblen Entlastungsbudgets

Der bvkm begrüßt, dass laut Koalitionsvertrag bestimmte Leistungen, die besonders pflegende Angehörige entlasten, zu einem jährlichen Entlastungsbudget zusammengefasst werden sollen, das flexibel in

Anspruch genommen werden kann. Bereits nach der derzeitigen Rechtslage gibt es ein flexibles Entlastungsbudget, das sich in der Praxis bewährt hat: die Verhinderungspflege! Sie ist nach wie vor die wichtigste Hilfeart der Pflegeversicherung, um Eltern behinderter Kinder Entlastung bei der Pflege zu verschaffen und Betreuungsengpässe – wie z. B. in den Ferienzeiten – zu überbrücken.

Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI wird gewährt, wenn eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Pflege gehindert ist. Für die Verhinderungspflege steht ein jährlicher Betrag von 1.612 Euro zur Verfügung, der um bis zu 806 Euro aus Mitteln der Kurzzeitpflege aufgestockt werden kann. Anders als die Kurzzeitpflege, die nur in bestimmten stationären Einrichtungen in Anspruch genommen werden darf, ist die Verhinderungspflege sehr vielfältig einsetzbar. So kann sie beispielsweise durch nicht erwerbsmäßig pflegende Personen, wie Angehörige oder Nachbarn oder ambulante Pflegedienste erbracht werden. Auch kann Verhinderungspflege sowohl im Haushalt als auch außerhalb des Haushalts des Pflegebedürftigen stattfinden. Bedeutsam ist die Verhinderungspflege insbesondere für diejenigen Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung keine passgenauen Angebote für die Kurzzeitpflege finden.

# Forderungen des bvkm in Bezug auf die Einführung eines flexiblen Entlastungsbudgets

Der bvkm fordert deshalb in Bezug auf die Einführung eines flexiblen Entlastungsbudgets,

#### » dass die Verhinderungspflege erhalten bleibt und weiter ausgebaut wird

Entschieden tritt der bvkm deshalb den Plänen des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung entgegen.

In seinem am 12. Februar 2020 vorgelegten Diskussionspapier "Leistungsdschungel in der häuslichen Pflege auflösen, Diskussionspapier zum Entlastungsbudget" (abrufbar unter www.pflegebevollmaechtigter. de in der Rubrik "Presse") spricht sich der Pflegebevollmächtigte faktisch für eine Abschaffung der Verhinderungspflege aus. Der für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehende Betrag soll nach seinen Vorstellungen zu einem Teil in ein neu zu schaffendes "Pflegebudget" und im Übrigen in ein neu zu schaffendes "Entlastungsbudget" einfließen, wobei das Entlastungsbudget "flexibel" für Angebote der Tages- und Nachtpflege sowie für Angebote der Kurzzeitpflege einsetzbar sein soll.

Das in diesem Diskussionspapier vorgesehene Entlastungsbudget würde Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen nicht mehr Flexibilität ermöglichen, sondern ihre finanziellen Mittel für selbstorganisierte Entlastungsmöglichkeiten drastisch kürzen. Der erhöhte Betrag, der für Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie für Angebote der Kurzzeitpflege zur Verfügung stünde, könnte von den meisten Pflegebedürftigen nicht abgerufen werden, weil hierfür in der Regel keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden oder die Angebote für Menschen mit Behinderung nicht geeignet sind.

» dass die Verhinderungspflege um den vollen j\u00e4hrlichen Betrag der Kurzzeitpflege erh\u00f6ht werden kann

Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Kurzzeitpflege um den vollen Betrag der Verhinderungspflege erhöht werden. Umgekehrt kann die Verhinderungspflege aber nur um den halben Betrag der Kurzzeitpflege aufgestockt werden. Mangels ausreichender und passgenauer Angebote der Kurzzeitpflege für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit komplexer Behinderung wirkt sich dies für die Betroffenen nachteilig aus.

» dass die Verhinderungspflege um die monatlichen Leistungen der Tages- und Nachtpflege erhöht werden kann oder zumindest alternativ, dass die Mittel der Verhinderungspflege, der Kurzzeitpflege und des Entlastungsbetrages zu einem flexiblen jährlichen Entlastungsbudget zusammengefasst werden, welches der Höhe nach entsprechend den Pflegegraden abzustufen ist

Der Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI läuft für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit komplexer Behinderung gänzlich ins Leere, weil es in diesem Leistungssegment ausschließlich Angebote für pflegebedürftige Senioren gibt. Im Koalitionsvertrag hat die Regierung in Aussicht gestellt, dass auch die Leistungen der Tages- und Nachtpflege in ein Entlastungsbudget einfließen sollen.

Der bvkm würde die Einbeziehung dieser Leistungen in ein flexibles Entlastungsbudget sehr begrüßen, weil hierdurch die seit Einführung der Pflegeversicherung bestehende Benachteiligung von versicherten pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung endlich beendet würde. Auch hätte die Einbeziehung dieser Leistungen den Vorteil, dass das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit bei den Entlastungsleistungen Berücksichtigung fände. Im Gegensatz zum monatlichen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in

Höhe von 125 Euro sowie den jährlichen Beträgen für die Verhinderungs- und die Kurzzeitpflege nach § 39 SGB XI bzw. § 42 SGB XI, die für alle Pflegebedürftigen gleich hoch sind, richten sich die Leistungen für die Tages- und Nachtpflege nach dem jeweiligen Pflegegrad. Sie variieren von monatlich 689 Euro (Pflegegrad 2) bis zu 1.995 Euro (Pflegegrad 5).

Eine solche am Pflegegrad orientierte Abstufung von Entlastungsleistungen hält der bvkm für zwingend erforderlich. Hierdurch könnte berücksichtigt werden, dass mit zunehmendem Pflegegrad der zeitliche Pflegeaufwand und damit auch der Bedarf an Entlastung steigen. Hinzu kommt, dass die Pflege schwerstbehinderter Kinder, für die häufig besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, weil die Kinder einen hohen medizinischen Bedarf (z.B. aufgrund von künstlicher Beatmung) haben, mehr kostet als die Pflege von Kindern mit einem niedrigen Pflegegrad. Für alle Pflegebedürftigen gleich hohe Entlastungsleistungen benachteiligen somit Familien, deren Kinder in hohem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ihnen stehen im Ergebnis für die Entlastung von der Pflege weniger Tage zur Verfügung, weil das für diese Leistungen vorgesehene Budget aufgrund der höheren Kosten für die intensivere Pflege rascher aufgebraucht ist.

Hinweis: In seinem vollen Wortlaut ist das Positionspapier des bvkm zur Stärkung der Kurzzeitpflege und zur Einführung eines flexiblen Entlastungsbudgets vom 5. Mai 2020 unter www.bvkm.de in der Rubrik "Recht & Ratgeber" unter "Aktuelles" zu finden.

# Angehörigen-Entlastungsgesetz

# Überblick über die Neuregelungen

Katja Kruse

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) in Kraft getreten. Eltern, deren erwachsene Kinder Sozialhilfe beziehen, werden hierdurch entlastet. Dies gilt auch in der umgekehrten Fallkonstellation: Ebenfalls entlastet werden nämlich Kinder, deren Eltern Sozialhilfe beziehen. Weitere Verbesserungen sind außerdem bei der Eingliederungshilfe und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorgesehen.

# 100.000 Euro-Grenze gilt jetzt für alle SGB XII-Leistungen

Eltern und Kinder sind einander gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Bislang gingen bestehende Unterhaltsansprüche grundsätzlich auf das Sozialamt über, wenn ein Elternteil oder ein erwachsenes Kind Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (= Recht der Sozialhilfe) bezog. Die Kosten der Sozialhilfe konnten dadurch im Wege des Unterhaltsrückgriffs von den zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen zurückgefordert werden.

Eine Ausnahme galt insoweit für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Hier war bereits nach der alten Rechtslage der Übergang der Unterhaltsansprüche von Grundsicherungsberechtigten gegenüber ihren Eltern oder Kindern ausgeschlossen, sofern das jeweilige Jahreseinkommen der Eltern oder Kinder weniger als 100.000 Euro betrug. Diese Einkommensgrenze wurde nun durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz für alle Leistungen der Sozialhilfe eingeführt. Sie gilt jetzt z.B. auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Blindenhilfe und insbesondere die Hilfe zur Pflege. Ein Kind, dessen Jahreseinkommen 100.000 Euro unterschreitet, muss deshalb beispielsweise nicht mehr für die Kosten der Sozialhilfe aufkommen, wenn seine Mutter in einem Pflegeheim lebt und dort Hilfe zur Pflege vom Sozialamt erhält.

Auch Eltern, deren volljährige Kinder auf Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, müssen für diese Hilfe seit 1. Januar 2020 keinen Unterhaltsbeitrag mehr leisten, sofern ihr jährliches Einkommen 100.000 Euro nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze bezieht sich dabei separat auf das Einkommen jedes einzelnen Elternteils.

Beachte: Die 100.000 Euro-Grenze gilt nicht im Verhältnis von minderjährigen Kindern gegenüber ihren Eltern.

Hier sind weiterhin die Regelungen der sogenannten Einsatzgemeinschaft einschlägig. Eltern minderjähriger Kinder müssen also wie bisher im Rahmen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die Kosten der ihren Kindern geleisteten Sozialhilfe aufkommen.

Beschränkter Unterhaltsrückgriff bei Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze

Seit 1. Januar 2020 geht der Unterhaltsanspruch des Leistungsberechtigten gegenüber seinen Eltern bzw. Kindern nur noch dann auf den Sozialhilfeträger über, wenn die 100.000 Euro-Grenze überschritten wird. In diesem Fall kann das Sozialamt die Kosten der Sozialhilfe von den zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen zurückfordern.

Bei Eltern, deren erwachsene Kinder pflegebedürftig oder in erheblichem Maße eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben, unterliegt dieser Unterhaltsrückgriff jedoch – wie bisher auch – einer starken Beschränkung: Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt müssen die Eltern lediglich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 26,49 Euro leisten. Mit nur 34,44 Euro im Monat müssen sich die Eltern ferner an den Kosten der ihren Kindern geleisteten Hilfe zur Pflege beteiligen.

TIPP: Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung sollten jetzt Unterhaltsforderungen des Sozialamts sorgfältig prüfen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage muss der Unterhaltsbeitrag von 26,49 Euro bzw. 34,44 Euro seit 2020 nur noch dann geleistet werden, wenn das Jahreseinkommen der Eltern 100.000 Euro überschreitet.

# Anspruch auf Grundsicherung bei Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze

Volljährige Menschen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung hatten bislang keinen Anspruch auf Grundsicherung, wenn das Jahreseinkommen ihrer Eltern 100.000 Euro überschritt. In diesen Fällen bestand für die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen stattdessen ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Neu ist seit 2020, dass auch dieser Personenkreis Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Er-

werbsminderung erhält. Der hierfür von den Eltern zu leistende Unterhaltsbeitrag beschränkt sich auf 26,49 Euro im Monat.

Kein Kostenbeitrag zur Eingliederungshilfe für Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung

Im Recht der Eingliederungshilfe, das seit dem 1. Januar 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nicht mehr im SGB XII, sondern im SGB IX (= Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) geregelt ist, wurde der Kostenbeitrag für Eltern von volljährigen Menschen mit Behinderung ganz abgeschafft. Bislang belief sich der monatliche Beitrag für die Kosten der Eingliederungshilfe auf 34,44 Euro.

Beachte: Eltern minderjähriger Kinder mit Behinderung müssen sich weiterhin nach Maßgabe ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse an den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen. Die hierfür geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen wurden aber durch das BTHG deutlich erhöht. Auch gibt es weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung, die kostenfrei gewährt werden. Dazu gehört z. B. die Schulbegleitung, also die Kostenübernahme für persönliche Assistenten, die für den Schulbesuch erforderlich sind.

# Übersicht über die neue Kostenheranziehung im SGB XII und SGB IX

Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe Eltern volljähri-

ger Kinder mit Behinderung seit 2020 zu den Kosten von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und den Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX herangezogen werden

### Budget für Ausbildung

Menschen mit Behinderung erhalten seit dem 1. Januar 2020 ein Budget für Ausbildung, wenn sie Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben und bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf eingehen. Das Budget für Ausbildung beinhaltet die Übernahme der Ausbildungsvergütung sowie der Kosten für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz. Kostenträger ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit.

# Anspruch auf Grundsicherung während der beruflichen Bildung

Klargestellt wurde durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ferner, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Seit einer am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung war die Frage der Grundsicherungsberechtigung in diesen Fällen sehr umstritten. Während das für die Grundsicherung weisungsberechtigte Bundesministerium für Arbeit und Soziales und ihm folgend die Sozialämter eine solche Berechtigung verneinten, war nach Auffas-

	Monatlicher Kostenbeitrag für Leistungen der:				
	Grundsicherung (SGB XII)	Hilfe zum Lebens- unterhalt (SGB XII)	Hilfe zur Pflege (SGB XII)	Eingliederungshilfe (SGB IX)	
Jahreseinkommen beider Elternteile jeweils unter 100.000 Euro					
Jahreseinkommen mindestens eines Elternteils über 100.000 Euro	26,49 Euro	26,49 Euro	34,44 Euro		

sung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) und vieler anderer Behindertenverbände ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes zu bejahen. In der Folgezeit setzten sich viele Betroffene mit Hilfe des vom bykm entwickelten Musterwiderspruchs gegen die Ablehnungsbescheide der Sozialämter zur Wehr. Zahlreiche Sozialgerichte haben mittlerweile entschieden, dass im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Mit der gesetzlichen Klarstellung hat der Gesetzgeber auf diese einheitliche Rechtsprechung reagiert. Die Neuregelung umfasst darüber hinaus Menschen mit Behinderung, die ein Budget für Ausbildung erhalten sowie Menschen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter durchlaufen.

# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Durch das BTHG wurde zum 1. Januar 2018 die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) im SGB IX verankert. Die Beratungsstellen der EUTB werden aus Bundesmitteln gefördert und sind von Kostenträgern (wie den Trägern der Eingliederungshilfe) und Leistungserbringern (wie z.B. Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung) unabhängig. Das kostenlose

Beratungsangebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Ursprünglich war die finanzielle Förderung der Beratungsstellen auf fünf Jahre bis Ende 2022 befristet. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde die Befristung aufgehoben und die Bundesmittel ab 2023 auf 65 Millionen Euro jährlich festgesetzt. Die für Menschen mit Behinderung wichtige Beratung in den bundesweit über 500 Beratungsstellen wird hierdurch auf Dauer sichergestellt.

# Gemeinsam stark mit Behinderung: bvkm!

Bis zuletzt waren im November 2019 die Zustimmung des Bundesrates und damit das Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 1. Januar 2020 ungewiss gewesen. Der bykm hatte deshalb gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen, Menschen mit Behinderungen sowie Familien mit behinderten Kindern an die Regierungschefs der Länder appelliert, ein Zeichen für die Solidarität mit Menschen mit Behinderung zu setzen. Die breit aufgestellte Aktion des bykm hat dazu beigetragen, dass seit 2020 wichtige Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen gelten.

# Vorgeburtliche genetische Bluttests: Es braucht endlich eine politische Entscheidung!

In einem gemeinsamen Positionspapier vom 30. April 2020 fordert der bykm zusammen mit 40 weiteren Organisationen den Deutschen Bundestag dazu auf, Entscheidungen darüber zu treffen, unter welchen Bedingungen vorgeburtliche Untersuchungen zur Anwendung kommen sollen, deren Ergebnisse keine therapeutischen Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Dabei geht es um Untersuchungen wie den Nichtinvasiven Pränataltest (NIPT) auf die Trisomien 13, 18 und 21, die keinen medizinischen Nutzen haben, sondern allein dazu dienen, werdenden Eltern die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund der Behinderung des Kindes zu ermöglichen.

auf die Trisomien 13, 18 und 21 beschlossen. In Kraft treten wird dieser Beschluss, wenn eine Versicherteninformation zu den Bluttests auf Trisomien vorliegt, die die werdenden Eltern fachlich korrekt, umfassend und vor allem neutral informieren soll. Anfang März legte das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) einen ersten Entwurf vor, zu dem noch bis zum 29. Mai 2020 Stellungnahmen eingereicht werden können. Dieser Entwurf informiert aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen weder vollständig noch ergebnisoffen und muss – unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien und Verbänden – umfassend überarbeitet werden.

## Hintergrund

Im September 2019 hat der Gemeinsame Bundesauschuss (G-BA) die Kostenübernahme für den NIPT Das gemeinsame Positionspapier im Wortlaut finden sie auf den folgenden Seiten.



30. April 2020

# Vorgeburtliche genetische Bluttests: Es braucht endlich eine politische Entscheidung!

**Gemeinsames Positionspapier** 

Mit der Entwicklung von verschiedenen **neuen Bluttests (Nichtinvasive Pränataltests = NIPT)** sind werdende Eltern in Deutschland ab Beginn der Schwangerschaft mit einem noch größeren Angebot vorgeburtlicher Untersuchungen konfrontiert, die nach Besonderheiten beim werdenden Kind suchen.

Durch manche vorgeburtlichen Untersuchungen, wie den Ultraschall, können werdende Eltern Informationen über medizinisch sinnvolle Handlungsoptionen für den weiteren Verlauf der Schwangerschaft, die Geburt oder die Zeit danach bekommen. Die NIPT suchen jedoch ausschließlich nach genetischen Varianten, wie dem Down-Syndrom (Trisomie 21), die nicht behandelt werden können und auch nicht müssen. Die einzige Handlungsoption, die sich für werdende Eltern aus einem solchen pränataldiagnostischen Testergebnis ergeben kann, ist die Entscheidung für oder gegen einen (späten) Schwangerschaftsabbruch. Der selektive Charakter dieser und einiger anderer vorgeburtlicher Untersuchungen wird schon lange von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisiert.

Nun soll die Testung auf die genetischen Varianten Trisomie 13, 18 und 21 schon bald von der **Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** finanziert werden können. Jedoch steht die politische Entscheidung des Bundestages darüber noch aus, unter welchen Bedingungen werdende Eltern welche Informationen über ihr werdendes Kind erhalten sollen.

Auch angesichts der Forschung zu weiteren Tests auf zahlreiche andere genetische Varianten sowie Krankheitsdispositionen braucht es dringend eine **politische Debatte**. Zu diesen medizintechnischen Angeboten, die lediglich Informationen über bestimmte Merkmale und keine therapeutischen Handlungsoptionen ergeben, muss das Parlament gesetzliche Regelungen beschließen.

Derzeit läuft das Stellungnahmeverfahren zum Entwurf für eine Versicherteninformation zu vorgeburtlichen Untersuchungen – insbesondere den NIPT –, den das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erstellt hat. Dieser Entwurf zeigt deutlich, warum eine Entscheidung des Gesetzgebers in dieser Frage nötig ist. Die Broschüre, die es erleichtern soll, sich für oder gegen einen solchen Test zu entscheiden, informiert völlig unzureichend über das Leben mit einem Kind mit Beeinträchtigung.

Bei diesen Beeinträchtigungen geht es vor allem um das Down-Syndrom, als die häufigste und verhältnismäßig leicht zu diagnostizierende Trisomie.

Menschen mit Down-Syndrom sind Expert\*innen in eigener Sache, sie kommen in der Informationsbroschüre aber nicht zu Wort. Ihre Eltern können aus erster Hand berichten, wie sie mit ihren Kindern leben, was Freude macht und was Probleme bereitet. Aber auch sie wurden nicht an der Erstellung der Broschüre beteiligt. Der Hinweis auf Ärzt\*innen, die Kontakte zu Familien, Selbsthilfegruppen und Beratungsangeboten herstellen können, wird der Realität nicht gerecht. Meist verfügen die beratenden Ärzt\*innen weder über die notwendigen Kontakte, noch sind ihre Praxen mit dem entsprechenden Informationsmaterial ausgestattet.

Über Texte und Bilder wird in der Broschüre nahegelegt, es sei kein Grund zur Freude, wenn das Testergebnis auf das Down-Syndrom hindeutet. Aber selbstverständlich gibt es werdende Eltern, die sich auf ihr zukünftiges Kind freuen, wie auch immer es auf die Welt kommen mag. So erscheint das werdende Kind als Problem – und nicht der fortbestehende Mangel an Unterstützung für Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung.

Vor etwa einem Jahr haben viele Abgeordnete in einer Orientierungsdebatte im Deutschen Bundestag zu den NIPT den Wert einer vielfältigen Gesellschaft betont.

Selbst diejenigen, die sich für eine Kassenfinanzierung aussprachen, waren mit den bestehenden Verfahren zur Entscheidungsfindung, auch mit Blick auf zukünftige vorgeburtliche Tests, nicht einverstanden. Sie forderten bessere Beratung und wiesen darauf hin, dass unsere Gesellschaft nicht inklusiv genug sei und daher bessere Unterstützungsstrukturen geschaffen werden müssten.

Mit einer Beeinträchtigung zu leben, dürfe kein Armutsrisiko sein. Mit einem Kind mit Beeinträchtigung zu leben müsse als normal gelten. Erst, wenn Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung keine Behinderung durch die Gesellschaft mehr befürchten müssen, sei eine selbstbestimmte Entscheidung der werdenden Eltern möglich.

Seitdem hat sich im Bundestag nichts getan, unsere Gesellschaft ist nicht inklusiver geworden und Unterstützungsstrukturen wurden nicht ausgebaut. Stattdessen liegt der Entwurf einer Versicherteninformation vor, der die Gleichwertigkeit eines Lebens mit und ohne Down-Syndrom gerade nicht deutlich macht. Vielmehr ist die Broschüre in der vorliegenden Fassung geeignet, Ängste vor einem Kind mit Down-Syndrom zu verstärken, anstatt auch eine selbstbestimmte Entscheidung für das Kind mit Beeinträchtigung zu unterstützen.

**Wir fordern** den Deutschen Bundestag auf, noch vor der nächsten Bundestagswahl zu Entscheidungen zu kommen, ob und, wenn ja, unter welchen Bedingungen vorgeburtliche Untersuchungen zur Anwendung kommen sollen, die keine therapeutischen Optionen eröffnen!

**Wir fordern**, dass keine Informationsmaterialien zu genetischen vorgeburtlichen Untersuchungen veröffentlicht werden, an deren Entstehung Menschen mit Beeinträchtigung und ihre Familie nicht beteiligt wurden!

Auf die Worte der Orientierungsdebatte müssen endlich Taten für eine inklusivere Gesellschaft folgen, sodass sich werdende Eltern ohne Angst und selbstbestimmt auch für ein werdendes Kind mit Beeinträchtigung entscheiden können!

#### Pressekontakte:

**Silke Koppermann,** Frauenärztin und Sprecherin des Netzwerks gegen Selektion durch Pränataldiagnostik Tel.: 0160 95 49 73 45 | eMail: silke.koppermann@hamburg.de | www.netzwerk-praenataldiagnostik.de

**Taleo Stüwe,** Verantwortliche\*r im Fachbereich Reproduktionstechnologien und Pränataldiagnostik beim Gen-ethischen Netzwerk

Tel.: 0176 55 23 90 12 | eMail: taleo.stuewe@gen-ethisches-netzwerk.de | www.gen-ethisches-netzwerk.de

**Heike Meyer-Rotsch,** Vorsitzende downsyndromberlin e.V., Mutter eines Kindes (8) mit Down-Syndrom Tel.: 0163 26 92 357 | eMail: h.meyer-rotsch@downsyndromberlin.de | www.downsyndromberlin.de

### Unterzeichner\*innen

in alphabetischer Reihenfolge; Initiator\*innen sind hervorgehoben

21mal3 Brühl e.V.

ambulante dienste e.V.

Anthropoi Selbsthilfe

Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e.V.

Arbeitskreis DOWN-Syndrom e.V.

Bielefelder Familien für Inklusion e.V.

BioSkop – Forum zur Beobachtung der Biowissenschaften und ihrer Technologien e.V.

BM 3X21 – Down-Syndrom-Elterninitiative für den Raum Bergheim / Kerpen / Pulheim

Bundesverband der Frauengesundheitszentren e.V.

Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e.V.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

COMES e.V.

Deutsche Epilepsievereinigung e.V.

Deutscher Hebammenverband e.V.

Deutsches Down-Syndrom InfoCenter e.V.

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

die Inklusiven e.V.

#### downsyndromberlin e.V.

Eltern beraten Eltern – von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.

Forum 21 Aachen – Aachener Elterninitiative für Familien mit Kindern mit Entwicklungsverzögerungen

Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Aachen e.V.

Gemeinsam leben Hessen e.V.

Gemeinsam Leben und Lernen Düsseldorf e.V.

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

#### Gen-ethisches Netzwerk e.V.

GESUNDHEIT AKTIV e.V.

#### Inclution – inclusive solutions

Initiative gemeinsam leben und lernen e.V. Neuss

Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland (ISL) e.V.

KIDS Hamburg e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V.

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.

Menschen mit Down-Syndrom, Eltern & Freunde e.V.

mittendrin e.V.

#### Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik

SCL – Sportclub Lebenshilfe Berlin e.V.

Trisomie21 Aachen

Weibernetz e.V.

ZENTRUM FÜR BEWEGTE KUNST e.V.

# **Rechts- und Sozialpolitik**

# Der neue Anwendungsbereich von § 43a SGB XI: Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI in Kraft

von Katja Kruse\*

Am 18.12.2019 sind die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI in Kraft getreten. Sie bestimmen, wann die in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) SGB XI genannten Merkmale vorliegen und grenzen auf diese Weise näher ein, auf welche Wohnformen § 43a SGB XI seit dem 01.01.2020 anzuwenden ist. Erfreulicherweise stellen die Richtlinien sicher, dass § 43a SGB XI keine Ausdehnung auf Wohnformen findet, die am 31.12.2019 als ambulant betreute Wohnformen galten.<sup>2</sup> Nachdem im Gesetzgebungsverfahren zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) zäh um den neuen Anwendungsbereich von § 43a SGB XI gerungen worden war, verblieb aufgrund der konkretisierungsbedürftigen Fassung von § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) SGB XI ein gewisses Restrisiko in Bezug auf die Ausweitung der Vorschrift. Dieses Risiko wurde nun durch die Richtlinien beseitigt. Zum Hintergrund der gesetzlichen Regelungen sowie zum Inhalt der hierauf basierenden Richtlinien im Einzelnen:

# § 43a SGB XI: Beschränkte Leistungen der Pflegeversicherung

Leben pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in bestimmten Wohnformen, beschränkt sich die Beteiligung der Pflegeversicherung an den dort erbrachten Pflegeleistungen auf einen Betrag i. H. v. lediglich 266 Euro im Monat. Geregelt ist das in § 43a SGB XI.³ Bis zum 31.12.2019 erstreckte sich die Anwendung der Vorschrift ausschließlich auf die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen. Gemeint sind damit Einrichtungen, in denen z. B. die soziale Teilhabe oder die schulische Ausbildung von Menschen mit Behinderung im Vordergrund des Einrichtungszwecks steht, und in denen Menschen mit Behinderung ganztägig – wie z. B. in einem Wohnheim oder einem Internat – untergebracht sind.

Seit dem 01.01.2020 gilt die Vorschrift nach ihrem neu eingefügten S. 3 auch für die Pflege in "Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI".<sup>4</sup> Hintergrund für diese Änderung ist die ebenfalls zum 01.01.2020 in Kraft getretene dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).5 Mit ihr wurde die Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX überführt und personenzentriert ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass im Eingliederungshilferecht nicht mehr nach ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen differenziert wird. Die bisherige Anknüpfung des § 43a SGB XI daran, dass die Leistung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen erbracht wird, ist damit im Bereich der Versorgung erwachsener Menschen mit Behinderung weggefallen. Lediglich in Bezug auf die Versorgung minderjähriger Menschen mit Behinderung bleibt die vollstationäre Einrichtung als Anknüpfungspunkt nach wie vor relevant,6 so dass für diesen Personenkreis weiterhin § 43a S. 1 SGB XI einschlägig ist.

Der neue Satz 3 der Vorschrift ist mithin allein für pflegebedürftige erwachsene Menschen mit Behinderung von Bedeutung. Unter Verweis auf die ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2020 erfolgte Änderung von § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI wird dort eine Regelung für den Wohnraum getroffen, der ab 2020 in der Eingliederungshilfe den bisherigen vollstationären Einrichtungen entsprechen soll. Mit dieser Vorschrift will der Gesetzgeber die bisherigen Rechtswirkungen der Norm aufrechterhalten.<sup>7</sup> Auch nach der neuen Rechtslage soll die Pflegeversicherung also nicht stärker als bisher an den Kosten der Pflege in bestimmten näher definierten Wohnformen beteiligt werden.

# Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern die Abschaffung von § 43a SGB XI

Im Ergebnis bleibt also bei der Pflegeversicherung alles beim Alten, während in der Eingliederungshilfe durch das BTHG die Personenzentrierung Einzug gehalten hat. Dies führt zwangsläufig zu Reibungspunkten zwischen beiden Systemen. Die einrichtungsbezogene Betrachtungsweise, die der Definition von "Räumlichkeiten" i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI zugrunde liegt, steht der personenbezogenen Betrachtung des BTHG, wonach Leistungen unabhängig von der jeweiligen Organisationsform erbracht werden, diametral entgegen. § Spätestens mit dem Inkrafttreten des BTHG hätte es daher für den Gesetzgeber endlich an der Zeit sein müssen, § 43a SGB XI abzuschaffen.

- \* Katja Kruse ist Rechtsanwältin und Referentin für Sozialrecht beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm).
- Die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes vom 18.12.2019 sind abrufbar unter www.gkv-spitzenverband.de in der Rubrik Pflegeversicherung/Richtlinien, Vereinbarungen, Formulare.
- <sup>2</sup> Vgl. Ziffer 3 Abs. 1 S. 6 der Richtlinien.
- <sup>3</sup> Eingefügt wurde die Vorschrift in ihrer ursprünglichen Fassung durch das 1. SGB XI-ÄndG vom 14.06.1996, BGBl. I S. 830.
- <sup>4</sup> Eingefügt wurde Satz 3 durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3191.
- <sup>5</sup> BTHG vom 23.12.2016. BGBl. S. 3234.
- 6 Für sie sowie unter bestimmten Voraussetzungen für junge Volljährige gilt im Eingliederungshilferecht die Sonderregelung des § 134 SGB IX, wonach bei diesem Personenkreis die Erbringung von Fach- und existenzsichernden Leistungen als integrierte Sachleistung beibehalten
- 7 BT-Drs. 18/9518, S. 68
- 8 Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 07.06.2019 zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI, abrufbar unter www.diefachverbaende.de in der Rubrik Stellungnahmen/Positionspapiere.

Bereits seit vielen Jahren fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung die Aufhebung der Vorschrift, weil die dort verankerte Leistungseinschränkung die betroffenen Versicherten erheblich benachteiligt. Im Vergleich zu Menschen mit Behinderung, die häuslich gepflegt werden, erhalten sie von der Pflegekasse für ihre Pflege pro Monat je nach Pflegegrad zwischen 423 bis 1.729 Euro weniger an Versicherungsleistungen.<sup>9</sup> Die nicht gedeckten Kosten werden nach § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Dies erhöht den Kostendruck auf die Eingliederungshilfe und birgt bei steigendem Pflegebedarf der Bewohner die Gefahr, dass sie gem. § 103 Abs. 1 S. 2 SGB IX in eine Pflegeeinrichtung verwiesen werden. Die betroffenen Bewohner können hierdurch dazu gezwungen sein, ihr vertrautes Lebensumfeld zu verlassen. § 43a SGB XI verstößt deshalb unter anderem gegen das Recht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und ist daher verfassungswidrig.10

# § 71 Abs. 4 SGB XI: Gesetzliche Definition der Räumlichkeiten

Ungeachtet dessen hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, an § 43a SGB XI festzuhalten. Er musste deshalb mit Wirkung zum 01.01.2020 eine Definition für den Wohnraum treffen, auf den § 43a SGB XI unter der Geltung des neuen Eingliederungshilferechts Anwendung findet. Diese Definition findet sich nun in § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI, auf den § 43a S. 3 SGB XI Bezug nimmt. Nach dieser Vorschrift müssen drei Voraussetzungen vorliegen, damit eine bestimmte Wohnform in den Anwendungsbereich des § 43a SGB XI fällt. Es muss sich danach um Räumlichkeiten handeln,

a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,

b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und

c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Dies gilt nach dem 2. Halbsatz von § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) SGB XI auch, wenn die Versorgung von Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a) und b) SGB XI als auch in stationären Einrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erfolgt und bei einer Gesamtbetrachtung der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Alle drei der in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a) bis c) SGB XI genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit § 43a SGB XI nach der neuen Rechtslage zur Anwendung kommt. Die unter § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) SGB XI genannte Voraussetzung wird nachfolgend von der Verfasserin verkürzt als "vollstationärsähnlicher Versorgungsumfang" bezeichnet. Sie wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum PSG III erst später auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit zu den ersten beiden Voraussetzungen hinzugefügt, <sup>11</sup> nachdem es gegen die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Definition vor allem deshalb erheblichen Widerstand gegeben hatte, weil eine Ausdehnung der Vorschrift auf

ambulant betreute Wohnformen befürchtet wurde. 12 Durch die Ergänzung der Vorschrift soll nach dem Willen des Gesetzgebers ersichtlich werden, dass mit der Neuregelung solche Wohnformen erfasst werden, die entweder bereits bislang erfasst worden sind oder die eine Erscheinungsform annehmen, die diesen gleichzustellen ist. 13 Die Gefahr einer Ausdehnung des § 43a SGB XI auf die nach der alten Rechtslage als ambulant betreutes Wohnen zu qualifizierenden Wohnformen ist durch die neu hinzugekommene Voraussetzung stark begrenzt, aber nicht vollkommen beseitigt worden. Insbesondere beinhaltet die gesetzliche Regelung keinen institutionellen Besitzstandsschutz für die am 31.12.2019 bestehenden ambulant betreuten Wohnformen.

#### § 145 SGB XI: Individueller Besitzstandsschutz

Diese Problematik hat offenbar auch der Gesetzgeber erkannt und in § 145 SGB XI immerhin einen individuellen Besitzstandsschutz für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in häuslicher Pflege vorgesehen. Danach findet § 43a SGB XI in der seit 01.01.2020 geltenden Fassung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung keine Anwendung, sofern sie bereits am 01.01.2017 in einer Wohnform lebten, für die § 43a SGB XI in seiner damaligen Fassung keine Anwendung fand. Die durch § 145 SGB XI in Bezug auf ihre bisherigen individuellen Rechtsansprüche geschützten Bewohner erhalten in diesem Fall also weiterhin Leistungen bei häuslicher Pflege, selbst wenn die Wohnform als solche nach der neuen Rechtslage als Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI anzusehen ist.

#### Richtlinien nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI: Regelungsauftrag des Gesetzgebers

Die Voraussetzung des "vollstationärsähnlichen Versorgungsumfangs" bedurfte im Nachgang noch einer weiteren Konkretisierung durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Dieser hatte zur näheren Abgrenzung, wann die in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) SGB XI genannten Merkmale vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale heranzuziehen sind, vom Gesetzgeber in § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI den Auftrag erhalten, spätestens bis zum 01.07.2019 im Benehmen mit weiteren Spitzenverbänden entsprechende Richtlinien zu erlassen. Durch Beschluss vom 11.11.2019 ist der GKV-Spitzenverband<sup>14</sup> diesem Auftrag nachgekommen. Nachdem das Bundesministerium für Gesundheit die Richtlinien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 18.12.2019 genehmigt hat, sind sie noch am selben Tag in Kraft getreten.

- <sup>9</sup> Beträge nach § 36 SGB XI abzüglich 266 Euro ohne Berücksichtigung weiterer ambulanter Pflegeversicherungsleistungen.
- 10 Vgl. Welti, Sonderregelung für pflegebedürftige behinderte Menschen in Behinderteneinrichtungen § 43a SGB XI verstößt gegen Grundgesetz und UN-BRK, Beitrag D36-2016 unter www.reha-recht.de, 27.09.2016.
- <sup>11</sup> BT-Drs. 18/10510, S. 23 f.; zum Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen vgl. Kruse in LPK-SGB XI, § 43a Rn. 11.
- 12 Stellvertretend für viele: Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Schnittstelle zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege vom 12.10.2016, S. 6 f., abrufbar unter www.diefachverbaende.de in der Rubrik Stellungnahmen/Positionspapiere.
- 13 BT-Drs. 18/10510, S. 114.
- 14 Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

Zuvor hatte es zunächst am 20.05.2019 einen ersten Entwurf der Richtlinien gegeben. Hierzu waren die Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene gem. § 71 Abs. 5 S. 2 SGB XI angehört worden. Auch die Fachverbände für Menschen mit Behinderung hatten sich kritisch zu dem Entwurf geäußert und unter anderem gefordert, dass die Richtlinien sicherstellen müssten, dass der Anwendungsbereich des § 43a SGB XI keine Ausdehnung auf Wohnformen findet, die bislang als ambulant betreute Wohnformen galten. <sup>15</sup> Diese und weitere zentrale Forderungen der Fachverbände wurden in der endgültigen Fassung der Richtlinien vom 18.12.2019 erfreulicherweise berücksichtigt.

Die Richtlinien haben das Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern. Wichtige Inhalte der Richtlinien werden nachfolgend dargestellt:

#### Inhalt der Richtlinien: Präambel, Zielsetzung und Geltungsbereich

Bereits in der Präambel stellen die Richtlinien klar, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften die in § 71 Abs. 4 SGB XI genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und damit von der Regelung auch nicht erfasst werden. Damit es nicht zu einer gegenüber dem Status quo erweiternden Auslegung kommt, ist es das erklärte Bestreben der Richtlinien, die "bisherigen" Merkmale einer Gesamtversorgung in einer vollstationären Einrichtung zu Grunde zu legen.

Unter Ziffer 1 wird die Zielsetzung der Richtlinien erläutert. Danach beschränken sich die Richtlinien richtiger Weise – wie in § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI vorgesehen – ausschließlich auf die Konkretisierung der in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) SGB XI genannten Voraussetzungen. Besonders hervorzuheben ist dies deshalb, weil der GKV-Spitzenverband ursprünglich im Richtlinien-Entwurf vom 20.05.2019 entgegen dem gesetzlichen Auftrag neben den Merkmalen des Buchst. c) auch noch die unter § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a) und b) SGB XI genannten Voraussetzungen näher konkretisiert hatte. Diese Überschreitung der Richtlinienkompetenz durch den GKV-Spitzenverband hatten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in ihrer Stellungnahme scharf kritisiert. 16

Geltungsbereich und Wirkungen der Richtlinien werden unter Ziffer 2 dargestellt. Danach gelten die Richtlinien für die in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a) bis c) SGB XI definierten Räumlichkeiten. Insoweit stellen die Richtlinien noch einmal klar, dass die "Buchstaben"<sup>17</sup> a) bis c) kumulativ vorliegen müssen, damit es sich um eine Räumlichkeit i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI handelt.

#### Inhalt der Richtlinien: Räumlichkeiten

Unter Ziffer 3 der Richtlinien werden die Merkmale der Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c), 1. Halbsatz SGB XI näher konkretisiert, also beschrieben, wann ein "vollstationärsähnlicher Versorgungsumfang" vorliegt. Gleich zu Beginn stellen die Richtlinien dabei auf das Kriterium der Gesamtverantwortung ab, welches entscheidend und prägend für eine vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Rechtslage war. 18 Dementsprechend heißt es unter Ziffer 3 Abs. 1 S. 4 der Richtlinien: "Der Leistungserbringer trägt vom Einzug bis zum Auszug aus den Räumlichkeiten die Gesamtverantwortung für die Erbringung der Leistungen, die zur täglichen Lebensführung der dort wohnenden

Menschen mit Behinderungen erforderlich sind." Unter "der Leistungserbringer" verstehen die Richtlinien dabei sowohl die Erbringung aller Leistungen durch einen einzigen Leistungserbringer als auch die Erbringung durch mehrere Leistungserbringer, sofern diese vertraglich, wirtschaftlich, organisatorisch oder tatsächlich miteinander verbunden sind. 19

Ebenfalls unter Ziffer 3 Abs. 1 der Richtlinien folgen sodann zwei bedeutsame rechtliche Annahmen in Bezug auf die Gesamtversorgung bei bereits bestehenden Wohnformen: Nach Satz 5 ist danach bei Einrichtungen, die am 31.12.2019 als vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen galten, "in der Regel" davon auszugehen, dass der Umfang der Gesamtversorgung dem in einer vollstationären Einrichtung entspricht, sofern und soweit sie nach dem 31.12.2019 im Wesentlichen die gleichen Leistungen wie zuvor erbringen. Bei bisherigen vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird also im Regelfall davon ausgegangen, dass die in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so dass auf diese Wohnformen - sofern auch die in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a) und b) SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllt sind – § 43a SGB XI weiterhin Anwendung findet.

# Institutioneller Besitzstandsschutz für bestehende ambulant betreute Wohnformen

Von noch größerer Bedeutung ist die zweite in diesem Absatz geregelte Annahme: Danach "ist" gem. Satz 6 bei Wohnformen, die am 31.12.2019 als ambulant betreute Wohnformen galten, davon auszugehen, dass der Umfang der Gesamtversorgung nicht der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht. Bei diesen Wohnformen wird also immer - und nicht nur im Regelfall davon ausgegangen, dass ein "vollstationärsähnlicher Versorgungsumfang" zu verneinen ist. Die in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) SGB XI genannte Voraussetzung ist also bei keiner der bereits bestehenden ambulant betreuten Wohnformen erfüllt, so dass es sich hierbei auch nicht um Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI handelt. Im Ergebnis verhindert die Regelung somit eine Ausdehnung des § 43a SGB XI auf bestehende ambulant betreute Wohnformen und wirkt sich insoweit als institutionelle Besitzstandsschutzregelung aus.

Veränderungen, die nach dem 31.12.2019 in den jeweiligen Wohnformen im Hinblick auf den Umfang der Gesamtversorgung erfolgen, sind allerdings nach Ziffer 3 Abs. 1 S. 7 der Richtlinien zu berücksichtigen. Der Besitzstandsschutz gilt also nicht unbegrenzt, sondern hängt davon ab, ob und inwieweit sich der Umfang der Gesamtversorgung in einer Wohnform nach dem 31.12.2019 möglicherweise verändert.

- 15 Vgl. Stellungnahme der Fachverbände (Fn 8), S. 12 ff.
- 16 Vgl. Stellungnahme der Fachverbände (Fn 8), S. 5 ff.
- 17 Gemeint sind hier offensichtlich die unter den jeweiligen Buchstaben beschriebenen Voraussetzungen.
- 18 Vgl. BSG, Urteil vom 25.02.2015 Az: B 3 KR 11/14 R; BVerwG, Urteil vom 24.02.1994 – Az: 5 C 17/91.
- 19 Vgl. den Klammerzusatz in Ziffer 3 Abs. 1 S. 3 der Richtlinien, der in den nachfolgenden Erläuterungen leider nicht konsequent beibehalten wird; siehe z. B. Ziffer 3 Abs. 4 S. 2 sowie Ziffer 3 Abs. 6 der Richtlinien, in denen der Begriff "Leistungserbringer" im Plural verwendet wird.

# Merkmale für einen Umfang der Gesamtversorgung

Unter Ziffer 3 Abs. 4 zählen die Richtlinien Merkmale auf, die im Bereich der Unterkunft und Verpflegung für "vollstationärsähnlichen Versorgungsumfang" sprechen. Besonderer Erwähnung bedarf hier das zuerst genannte Merkmal der "Überlassung von Wohnraum i. S. d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII an Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX". Mit diesem Merkmal nehmen die Richtlinien Bezug auf eine Sonderregelung, die für sozialhilfeberechtigte Bewohner seit dem 01.01.2020 in Bezug auf die Unterkunftskosten in den sog. besonderen Wohnformen gilt. Eine besondere Wohnform liegt nach dieser Regelung vor, wenn Leistungsberechtigten allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum zur alleinigen Nutzung und zusätzliche Räumlichkeiten mit weiteren Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden und dies Wohnzwecken sowie dazu dient, Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen.

Diese Definition des SGB XII trifft auf die baulichen und leistungsmäßigen Gegebenheiten der bisherigen vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu, so dass die sozialhilfeberechtigten Bewohner dieser Wohnformen seit 01.01.2020 Kosten der Unterkunft nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII erhalten.<sup>20</sup>

I. d. R. ist auf diese Wohnformen das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) anwendbar, weil der Anbieter der Wohnform meistens die Vermietung der Räumlichkeiten mit der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verknüpft. Dementsprechend werden die Bewohner der bisherigen stationären Wohnformen im Regelfall Unterkunftsleistungen nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII und Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI erhalten, weshalb die Bezugnahme in den Richtlinien auf § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII als eines von mehreren Merkmalen eines "vollstationärsähnlichen Versorgungsumfangs" durchaus Sinn macht. Zwingend ist dieser Gleichklang aufgrund der beiden unterschiedlichen Definitionen, die einerseits in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII und andererseits in § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI getroffen werden, aber nicht in jedem Fall.

Insbesondere ist die Definition der besonderen Wohnform in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII nicht so zu verstehen, dass die Überlassung des Wohnraums und die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung i. S. d. WBVG miteinander gekoppelt sein müssen. Eine konzeptionelle Weiterentwicklung von besonderen Wohnformen würde durch ein solches Verständnis der Vorschrift erschwert oder schlimmstenfalls verhindert werden. <sup>21</sup> Denkbar sind deshalb Fallkonstellationen, in denen die Bewohner einer besonderen Wohnform ihre Unterkunftskosten nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII geltend machen können und gleichzeitig Leistungen bei häuslicher Pflege nach §§ 36 ff. SGB XI beanspruchen können, weil der Anbieter des Wohnraums die Überlassung von Wohnraum von der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen entkoppelt.

Geprüft wird das Vorliegen des "vollstationärsähnlichen Versorgungsumfangs" gem. Ziffer 3 Abs. 8 anhand der angebotenen Leistungen, der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX sowie des Konzeptes des Leistungserbringers. Ergänzend kommt der Wohn- und Betreuungsvertrag in Betracht. Auch kann der erstellte Teilhabe- bzw. Gesamtplan als ergänzende Prüfgrundlage herangezogen werden.

#### Inhalt der Richtlinien: Versorgung sowohl in Räumlichkeiten als auch in bestimmten Einrichtungen

Unter Ziffer 4 der Richtlinien wird näher konkretisiert, wann die unter § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c), 2. Halbsatz SGB XI beschriebenen Merkmale vorliegen. Dieser Halbsatz betrifft die Fallkonstellation, dass Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a) und b) SGB XI als auch in Einrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XI versorgt werden. Gemeint sind damit Fälle, in denen Menschen mit Behinderung z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten und in Räumlichkeiten leben, auf deren Überlassung das WBVG Anwendung findet und in denen die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht. In diesem Fall ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Hintergrund für diese Regelung ist die Erwartung des Gesetzgebers, dass sich nach Einführung der Personenzentrierung einige Einrichtungen formal aufspalten und ein Teil der ehemaligen vollstationären Einrichtungen zum Wohnbereich und ein anderer Teil bspw. zum Bereich der Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben werden könnte. Durch diese formale Aufspaltung solle jedoch nicht die Fortgeltung der bisherigen Rechtswirkungen des SGB XI umgangen werden können. Daher sei in diesen Fällen auf eine Gesamtbetrachtung abzustellen.<sup>22</sup>

Maßgeblich ist nach Ziffer 4 Abs. 4 S. 3 bis 6 der Richtlinien in diesen Fallkonstellationen, dass es zwischen dem Leistungserbringer und den Erbringern der Leistungen der Eingliederungshilfe eine organisatorische Verbindung gibt. Auch müssen die in den jeweiligen Räumlichkeiten erbrachten bzw. organisierten Leistungen miteinander verknüpft und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung konzeptionelle Bestandteile der angebotenen Leistungen sein. Die Leistungen müssen miteinander betrachtet einer vollstationären Leistungserbringung entsprechen.

Für die Gesamtbetrachtung sollen die unter Ziffer 3 der Richtlinien festgelegten Merkmale und Prüfkriterien entsprechend gelten. Auch sollen die in Ziffer 3 Abs. 8 genannten Prüfgrundlagen heranzuziehen sein.

Erfreulich ist, dass die Richtlinien auch für diese Fallkonstellation eine institutionelle Besitzstandsregelung für bestehende ambulant betreute Wohnformen vorsehen. Nach Ziffer 4 Abs. 4 S. 9 "ist" bei einer Versorgung von Menschen mit Behinderungen sowohl in Wohnformen, die am 31.12.2019 als ambulant betreute Wohnform galten, als auch in Einrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI davon auszugehen, dass der Umfang der Versorgung nicht der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

<sup>20</sup> Danach werden im Rahmen der Sozialhilfe Unterkunftskosten i. H. v. bis zu 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts übernommen. Die diese Kappungsgrenze übersteigenden Kosten sind nach § 113 Abs. 5 SGB IX vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

<sup>21</sup> Vgl. Axmann, SGB IX-/SGB XII-Änderungsgesetz: Wichtige Klarstellungen zur Umsetzung des BTHG, in RdLh 4/2019, S. 163 ff.

<sup>22</sup> BT-Drs. 18/10510, S. 114.

### **Fazit**

§ 43a SGB XI ist und bleibt ein Ärgernis und steht der personenzentrierten Leistungsgestaltung in der neuen Eingliederungshilfe im Weg. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten daher auch weiterhin an der Forderung der Abschaffung der Vorschrift fest. Dank der Verankerung eines institutionellen Besitzstandsschutzes konnte durch die Richtlinien eine Ausweitung des § 43a SGB XI auf bestehende ambulant betreute Wohnformen verhindert werden. Dies ist nicht zuletzt dem beharrlichen Einsatz der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu verdanken. Die weitere Entwicklung und die Auswirkungen der Richtlinien auf die Praxis bleiben abzuwarten. Die Fachverbände werden den laufenden Prozess kritisch begleiten und sich ggf. bei auftretenden Anwendungsschwierigkeiten für eine Nachjustierung der Richtlinien stark machen

Hinweis: Der Artikel ist zuerst erschienen in Rechtsdienst der Lebenshilfe Ausgabe 1/2020, Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Bundesvereinigung Lebenshilfe

# Rechtsdienst der Lebenshilfe – jetzt bestellen!

Der Rechtsdienst der Lebenshilfe informiert über aktuelle behindertenpolitische Entwicklungen, Reformen in der Sozialgesetzgebung und über aktuelle Rechtsprechung, die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen betrifft. Die Fachzeitschrift genießt hohe Anerkennung bei Mitgliedern der Fachverbände, Gerichten, Sozialbehörden und Ministerien. Jährlich werden mehr als hundert Entscheidungen der Sozial-, Verwaltungs- und Zivilgerichte aller Instanzen sowie des Bundesverfassungsgerichts für die Leserschaft verständlich aufbereitet. Herausgeber der Zeitschrift ist die Bundesvereinigung Lebenshilfe. Ebenfalls am Rechtsdienst beteiligt sind der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) und die übrigen Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr und kostet im Jahresabonnement 47 Euro.



# Stellungnahme

des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. zum Eckpunktepapier für die Verordnung zur Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)

Hülya Turhan

## Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Der bvkm begrüßt ausdrücklich die finanzielle Absicherung der EUTB mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe ("Angehörigen- Entlastungsgesetz") über das Jahr 2022 hinaus. Die Entfristung der Förderung ab dem 1.1.2023 verdeutlicht, dass die bisherige Umsetzung und die Beratungsarbeit von den Ratsuchenden bereits nach rund zweieinhalb jährigem Bestehen der EUTB angenommen und als zukunftsfähiges Erfolgsmodell betrachtet werden. Zugleich stellt sie eine Wertschätzung der bisherigen Arbeit der Beratungsstellen dar. Von den bundesweit 280 regionalen Selbsthilfeorganisationen des bvkm haben rund 30 EUTB-Beratungsstellen aufgebaut.

Der bvkm bedankt sich für die frühe Einbindung im Rahmen des Vorabdialogs zur Erstellung wichtiger Eckpunkte zur weiteren Finanzierung der EUTB.

Mit seiner Stellungnahme geht der bvkm auf die einzelnen Regelungen des Entwurfs des Eckpunktepapiers ein und möchte einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Absicherung der EUTB leisten.

Zu den einzelnen Regelungen des Eckpunktepapiers der Verordnung wie folgt:

## Zu 1. Zweck und Inhalt

Nach Auffassung des bvkm sollte hier eine Klarstellung erfolgen, inwieweit die EUTB die Ratsuchenden im Antragsverfahren begleiten darf. Hier erscheint es hilfreich, einige Beispiele zu nennen, die die Rolle der EUTB bei der Stärkung der Menschen mit Behinderung, ihre Rechte wahrzunehmen, konkretisieren. Dazu könnte die Unterstützung und Begleitung im Bedarfsfeststellungsverfahren oder das Einholen von Informationen bei einer Behörde oder einem Rehabilitationsträger auf Wunsch und im Namen der Ratsuchenden, gehören. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Menschen mit Behinderung oder auch deren Angehörige, beispielsweise bei akut sehr belasteten Lebenslagen im Zusammenhang mit komplexen Behinderungen oder zusätzlichen aufenthaltsrechtlichen Problemen, selbst nicht immer dazu in der Lage sind. Dabei sollte die EUTB begleitende und weiterführende Hilfestellung leisten können.

Weiterhin ist eine Klarstellung des Beratungsumfangs der EUTB angezeigt. Er ist mit der Einschränkung in den bisherigen Förderkriterien, dass "eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung in Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet wird", nicht hinreichend bestimmt. Dies führt, so ergibt es sich aus den zahlreichen Nachfragen beim bvkm, zu Zweifeln bei der Konkretisierung der Aufgabe. Die Förderrichtlinie schließt die Erlaubnis für Rechtsdienstleistungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG nicht aus. Danach sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und anerkannte Verbände nach § 15 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erbringen. Diese Erlaubnis setzt voraus, dass die Verbände über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt (§ 7 Abs. 2 RDG). Verbände, die nicht zu den in § 8 RDG genannten Verbänden gehören oder die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 RDG nicht in ihrer Verbandsstruktur erfüllen, dürfen keine Rechtsdienstleistungen erbringen, können aber auch Träger von EUTB sein. Rechtsdienstleistungen sind Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, soweit sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern (§ 2 Abs. 1 RDG). Allgemeine Informationen über Rechtsfragen oder Beratung im Einzelfall, die zu keiner rechtlichen Bewertung kommt, sondern nur auf Rechtsprobleme hinweist, ist keine Rechtsdienstleistung. Der bykm würde es sehr begrüßen, wenn eine Klarstellung erfolgt, dass unter den Voraussetzungen des RDG, Rechtsberatung in der EUTB nicht ausgeschlossen ist.

## Zu 2.: Antragsberechtigte

Der bvkm regt dringend an, die grundsätzliche Vorrangigkeit der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung als Antragsberechtigte ausdrücklich hervorzuheben. Es bedarf der Klarstellung, dass juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen Kommunen oder Rehabilitationsträger beteiligt sind, beispielsweise Pflegestützpunkte, nicht antragsberechtigt sind. Das ist unabhängig davon zu sehen, ob es sich dabei um Rehabilitationsträger nach dem SGB IX handelt oder nicht. Hier erscheint das Risiko einer Verknüpfung mit den Rehabilitationsträgern (Vertretung im Kreistag und Entscheidung über Haushalt der Kinderund Jugendhilfe, Eingliederungshilfe) zu hoch, um das Ziel einer

unabhängigen Beratung sicher zu stellen. Sofern sich die Angebote der EUTB-Träger der Selbsthilfe in der jeweiligen örtlichen Struktur bewährt haben, sollten diese unbedingt vorrangig das Angebot weiterführen können. Die Aufbauarbeit einer neuen EUTB bindet sehr viele Ressourcen, die bisherigen Erfahrungen der Selbsthilfeträger sollten dabei berücksichtigt werden.

Ausdrücklich regt der bvkm an, dass die Antragsberechtigten weiterhin im Sinne einer "Neutralitätserklärung" darlegen sollten, dass die Teilhabeberaterinnen und -berater in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden sind und sie sicherstellen, dass ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden zu handeln ist.

# Zu 3.: Zuständigkeit und Antragsverfahren

Grundsätzlich begrüßt der bvkm eine langfristige Bewilligung von bis zu sieben Jahren im Sinne einer größeren Planungssicherheit, Verlässlichkeit und Kontinuität. Es bedarf jedoch einer Dynamisierung des Zuschusses oder der Möglichkeit von Nachverhandlungen, da die Ausgabenentwicklung nicht über einen Zeitraum von sieben Jahren verlässlich kalkuliert werden kann (z.B. Tarifsteigerungen).

## Zu 4.: Gegenstand des Zuschusses

## 1.Personalausgaben:

Der Referenztarif TVöD-Bund muss die Grundlage auch für nicht tarifgebundene Organisationen sein. Es besteht die Erforderlichkeit, Ausgaben für betriebliche Altersvorsorge, für vermögenswirksame Leistungen sowie für Berufsgenossenschaften als förderfähig einzustufen. Derzeit soll dies aus der Verwaltungskostenpauschale finanziert werden. Im Gegensatz zu den aktuellen Förderrichtlinien, fehlen Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der hauptamtlichen Beratungspersonen. Diese sind aufgrund der Komplexität der Beratungen regelmäßig notwendig, um die Qualität des Angebots durch Fort- und Weiterbildung sowie Supervisionsangebote zu sichern.

## 2. Einmalige Ausstattungspauschale:

Diese in der ersten Förderphase nicht vorgesehene, neue Pauschale wird als wichtige Ergänzung ausdrücklich begrüßt. Sie ist jedoch weiter zu konkretisieren, um die frühzeitige Einordnung, welche Ausgaben davon bestritten werden können (z.B. Personalgewinnung, Möblierung, Technik, usw.), und entsprechende Kalkulationen vornehmen zu können.

## 3. Jährliche Verwaltungskostenpauschale:

Die Verwaltungskostenpauschale ist derzeit mit jährlich 7.600 Euro pro Vollzeitäguivalent nicht auskömmlich, insbesondere da eine Reduzierung der Pauschale erfolgt, wenn beispielsweise unterjährig ein Personalwechsel stattfindet oder EUTB-Teilhabeberaterinnen und -berater aufgrund längerer Erkrankung oder Schwangerschaft ausfallen. In diesen Konstellationen knüpft die Zahlung der Verwaltungskostenpauschale an das Vorhandensein von Personal an. Das führt dazu, dass u.a. die Kosten der Räumlichkeiten sowie der Stellenneubesetzung (u.a. Stellenanzeigen, unbezahlte zeitliche Zusatzleistungen für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens), die Träger zu tragen haben. Die ideell arbeitenden und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Vereine, die keine eigenen Rücklagen haben, geraten in der Folge in finanzielle Not. In diesen Konstellationen sind dringend Einzelfalllösungen und Flexibilisierungen sowie konkrete Unterstützungen durch die mit der Administration beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) erforderlich. Der bvkm sieht anderenfalls eine reale Gefahr dafür, dass im Grunde gut funktionierende EUTBs der kleineren Selbsthilfeorganisationen, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, sich aus der EUTB-Trägerschaft verabschieden. Aus Sicht des bykm ist in diesem Rahmen die Förderung von Verwaltungstätigkeiten dringend mit einzuplanen. Die bisher unter größter Kraftanstrengung entweder von den ehrenamtlichen Vorständen der Vereine oder den hauptamtlich Tätigen unentgeltlich geleisteten immensen Verwaltungsarbeiten der EUTB, stellen eine enorme Belastung dar. Die Anpassung der Höhe der Verwaltungskostenpauschale hält der bvkm für unerlässlich.

## 4. Zuschläge für besondere Bedarfslagen:

Es bedarf einer Aufzählung der Ausgaben, die als besondere Bedarfslagen förderfähig sind. Aus der Perspektive

der EUTB der bvkm-Mitgliedsorganisationen, müssen u.a. folgende, bislang nicht berücksichtigte besondere Bedarfslagen förderfähig sein:

- Dolmetscherkosten in Fremdsprache
- Gebärdensprachdolmetscher
- Qualifizierung und Weiterbildung
- Ausgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit
- Assistenz für Ratsuchende, die nicht über ein Persönliches Budget o.ä. finanziert werden
- aufsuchende Beratung
- Begleitung zu Rehabilitationsträgern
- Schutzausrüstung bei zukünftigen Pandemien

## 5. Aufwand für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter:

Es bedarf hier Klarstellung, welche Ausgaben förderfähig sind, beispielsweise Aufwandsentschädigungen, Kosten für eine Assistenz für Ehrenamtliche (sofern nicht über das Persönliche Budget finanziert), Reisekosten (ggf. Sonderfahrdienst) oder Qualifizierungen. Für ehrenamtliche Peers gibt es bisher keine Aufwandspauschale. Wenn die Peers z.B. noch in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) arbeiten, müssen sie für ihr Engagement im Rahmen der EUTB, eine Arbeitszeitverkürzung beantragen, erhalten dafür jedoch keinen Lohnausgleich.

Um das wichtige Anliegen der Beratungsmethode des "Peer Counseling" auszubauen und dabei soweit wie möglich Selbstbetroffene als Beratende zum Einsatz zu bringen, übernehmen einige Träger die Auslagen für die Einbindung von Peers aus eigenen Mitteln. Das ist auf Dauer nicht tragbar. Erschwerend sind dabei unflexible Vorgaben wie z.B., dass die Fahrtkosten der Peers (von der WfbM zur Peer-Beratung) nur bezahlt werden, wenn die Treffen in den Räumlichkeiten der EUTB stattfinden und nicht, wenn diese in den Vereinsräumen der Träger tagen. Der Aufwand für ehrenamtliche Mitarbeiter muss pauschal gewährt werden. Der Ausgabenersatz wie z.B. für Fahrkosten kann für niemanden ein ausreichender Anreiz sein, sich zu engagieren. Es ist leider ohnehin schon schwierig, Ehrenamtliche zu gewinnen. Eine pauschale Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die steuerfreien Übungsleiterpauschale z.B. in Höhe von 2400 € jährlich, wäre ein realistischer Vorschlag mit großer Wirkung. Die zusätzliche Beschäftigung von Peer-Beraterinnen und -berater als Angestellte, beispielsweise über eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijobs), könnte den Einstieg in eine nachhaltige, qualitätsgesicherte Leistung "Peer-Beratung" ermöglichen, die bislang fehlt.

## 6. Raumkosten:

Neben der Miete und den Mietnebenkosten für die Beratungsstelle, ggf. auch Außenstellen, ist eine Förderfähigkeit von Kosten, die im Rahmen von Veranstaltungen (u.a. Raummiete, Miete von technischem Equipment)

entstehen, erforderlich. Vernetzung, Weiterbildung und öffentlichkeitswirksame Aktionen lassen sich nur bedingt in der Beratungsstelle selbst realisieren.

## 7. Öffentlichkeitsarbeit vor Ort:

Dieser neue Zuschuss wird begrüßt, wird doch dem erkannten Bedarf nach finanziellen Rahmenbedingungen entsprochen. Bislang müssen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit aus der Verwaltungskostenpauschale finanziert werden. Gleichwohl bedarf es einer Konkretisierung, welche Ausgaben förderfähig sind wie z.B. Roll-Ups, Flyer, Veranstaltungen, Visitenkarten, Eingangsschilder oder Messestände. Dringend zu beachten ist hier auch die besondere Situation von Flächenländern, bei denen regelmäßig mehr Geld für Fahrkosten und auch zeitlicher Mehraufwand aufgrund der langen Fahrstrecken anfallen. Die Öffentlichkeitsarbeit und die damit verbundene wichtige Vernetzung kann nicht alleine von den EUTB gewährleistet werden. Damit die EUTB sichtbar und wirksam wird, ist umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

# Zu 5.: Kriterien für die Gewährung des Zuschusses

# Spezifische Teilhabebeeinträchtigungen / behinderungsübergreifende Angebote:

Vielfach konnte beobachtet werden, dass landkreisübergreifend EUTB für die Personenkreise der gehörlosen, blinden und psychisch beeinträchtigten Menschen bewilligt wurden. Es besteht der Bedarf, auch spezifische Beratung für Familien mit behinderten Kindern zu fördern, die gezielt die Angehörigen mit spezifischem Wissen gerade zum Kindesalter und der Belastung in Familien aufgreifen. Der bykm als Fachverband für körperund mehrfachbehinderte Menschen sieht einen besonderen Beratungsbedarf von Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf. Diesem Personenkreis muss es durch Beratung ermöglicht werden, ein autonomes Leben zu führen. Beratungsstellen, die diesen Personenkreis im Blick haben, sind bei der Vergabe von Zuschüssen besonders zu berücksichtigen. Auf die Vorhaltung von Peer-Beratung wurde in den aktuellen Förderrichtlinien sehr viel Wert gelegt. Um die Erfolge diesbezüglich zu sichern, ist es auch für die Weiterführung notwendig, Peer-Beratung als Kriterium aufzunehmen. Um die Peerberatung breit aufzustellen, ist die Ergänzung durch ehrenamtliche Peers, die an die Beratungsstelle angebunden und für die Tätigkeit vergütet werden, sehr sinnvoll und zielführend.

# Zu 6.: Zuschussvolumen, Gewährung, Höhe

Das kalkulatorische Verfahren nach Einwohnerzahl (3/4) und Flächenschlüssel (1/4) reicht für Flächenländer nicht aus. Die Berechnung anhand eines Landkreises wird dem erforderlichen Personalschlüssel nicht immer gerecht. Lange Fahrwege für aufsuchende Beratungen, die Teilnahme an Arbeitskreisen, den Besuch bei Netzwerkpartnern sowie das Abdecken von benachbarten Landkreisen führen zu deutlich höherem Zeitaufwand als in der Stadt.

Derzeit beträgt die jährliche Zuschusshöhe pro Vollzeitäquivalent max. 90.000 Euro. Der bvkm begrüßt, dass die Zuschusshöhe von max. 95.000 Euro eine Erhöhung zum Status quo darstellt. Allerdings reicht dies auf den Zeitraum von sieben Jahren betrachtet nicht aus. um die förderfähigen Ausgaben zu refinanzieren, die beispielsweise aufgrund von Tarifsteigerungen, Wechsel der Erfahrungsstufe und Mieterhöhungen entstehen. Eine Festschreibung des Zuschusses auf max. 95.000 Euro für eine Laufzeit von sieben Jahren (2023-2030) bedeutet somit de facto eine Erhöhung des Eigenanteils, den der Träger der EUTB einbringen muss. Dies ist vor allem für die Selbsthilfeorganisationen ein Problem, denn sie bringen als Träger bereits sehr viel Eigenleistungen (zusätzlich zu den Geldmitteln) ein, die bislang nicht als Eigenmittel anerkannt wurden.

Bisher waren zum Eigenanteil der Projektträger im Eckpunktepapier keine Hinweise zur künftigen Handhabung zu finden, dies sollte aber dringend mit aufgeführt werden. Das Aufbringen des Eigenanteils für die EUTB ist eine große Herausforderung für viele kleinere Selbsthilfevereine. Bei der Erstantragsstellung war damals nicht ersichtlich, dass der Eigenanteil auch dann gleich hoch blieb, wenn die beantragte Förderung für bestimmte Kostenpositionen nicht bewilligt - und dementsprechend Kosten rausgenommen wurden. Aus der Sicht des bykm sollten künftig die Eigenmittel der Projektträger auf ein Minimum reduziert und einheitlich und transparent ausgestaltet werden. Es ist zu begrüßen, dass der Nachweis des Eigenanteils wegfällt.

## Zu 7.: Laufzeit, Vorbehalt

Hier ist eine Klarstellung bezüglich der Beschränkung auf sieben Jahre erforderlich. Das Gesetz sieht eine unbefristete Förderung der EUTB vor. Wird es nach sieben Jahren eine erneute Antragsphase geben?

# Zu 10.: Prüfung der Verwendung, Aufbewahrungsfrist

Die bisherige Praxis der Nachweisverwendung gestaltete sich für die Träger der EUTB schwierig. Insbesondere ist nach dem Einreichen des Zwischenverwendungsnachweises (ZVN) für das Jahr 2018 bis zum 31.3.2019 keine Rückmeldung in 2019 an die Träger erfolgt. Die Anträge für die zweite Förderphase ab 1.1.2021 mussten hingegen bis zum 31.11.2019 eingereicht werden, obwohl es aufgrund fehlender Rückmeldungen zum ZVN 2018 durch die gsub noch keine Einschätzung für die Träger zum Umgang mit den finanziellen Verpflichtungen gab. Der bvkm schlägt daher vor, eine zeitliche Vorgabe auch an die Prüfung und Rückmeldung zu den ZVN durch die gsub in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

# Zu 11.: Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

Hier sollte eine Klarstellung ganz im Sinne des § 49 a Abs. 3 VwVfG erfolgen, dass auf eine Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz auch verzichtet werden kann bzw. unter welchen Bedingungen dies erfolgen kann (z.B. bei Vorlage von Ausgaben, die im Nachhinein als nicht förderfähig eingestuft werden).

# Zu 13.: Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen

Erläuterungsbedürftig ist hier, was die Auswirkungen auf die EUTB-Finanzierung sind, wenn für denselben Zweck, Mittel bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und/oder erhalten werden.

# bvkm: garantiert gut informiert!

# Unsere Neuerscheinungen und Neuauflagen

## **BFACHTF!**

Alle Rechtsratgeber des bvkm stehen im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik "Recht & Ratgeber" kostenlos als Download zur Verfügung. Die gedruckten Versionen der Ratgeber können bestellt werden unter: bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, info@bvkm.de, Tel.: 0211/64004-15.

## Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es Neuer Rechtsratgeber für behinderte Menschen und Angehörige

Der bewährte Rechtsratgeber "Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es" des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) wurde komplett überarbeitet und berücksichtigt alle für Menschen mit Behinderung wichtigen Änderungen, die zum 1. Januar aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Angehörigen-Entlastungsgesetzes in Kraft getreten sind.

Besonderes Augenmerk wird in der Neuauflage auf das neue Recht der Eingliederungshilfe gelegt. Hier haben sich 2020 durch das BTHG erhebliche Veränderungen ergeben. Insbesondere ist es zu Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen gekommen und bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nun an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (sogenanntes Poolen von Leistungen). Ebenfalls berücksichtigt sind das 2020 eingeführte Budget für Ausbildung und der Mehrbedarf für Grundsicherungsberechtigte, die in

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

Der Ratgeber gibt ferner einen gut verständlichen Überblick darüber, welche Leistungen von den Kranken- und Pflegekassen erbracht werden und welche Vergünstigungen man mit einem Schwerbehinderten-

ausweis erhält. Hinweise für Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit enthält der Ratgeber ebenfalls. Berücksichtigt sind hier die Rechtsänderungen durch das sogenannte "Migrationspaket".



## Steuererklärung leicht gemacht! Neuer Ratgeber hilft Eltern behinderter Kinder

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. hat sein jährlich neu erscheinendes Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern aktualisiert. Das Merkblatt folgt Punkt für Punkt dem Aufbau der Formulare für die Steuererklärung 2019. Es bietet daher schnelle und praxisnahe Hilfe beim Ausfüllen dieser Vordrucke.

Der Aufbau der Formulare hat sich gegenüber den Vorjahren verändert. Behinderungsbedingte Aufwendungen wie Fahrt- und Umbaukosten sind jetzt z.B. in der neuen "Anlage Außergewöhnliche Belastungen" anzugeben. Erläutert wird ebenfalls, unter welchen Vor-

aussetzungen Krankheitskosten bei der Steuer berücksichtigt werden können. Aktuelle Informationen gibt es darüber hinaus zum Kindergeld. Der Kinderfreibetrag wurde zum 1. Januar 2020 auf 2.586 Euro - bzw. bei zusammenveranlagten Eltern auf 5.172 Euro – erhöht. Gestiegen auf nunmehr 9.408 Euro ist ferner der Grundfreibetrag, der für den Kindergeldanspruch von Eltern, die ein erwachsenes Kind mit Behinderung haben, von Bedeutung ist.



# Neues von der Aktion Mensch

# Verbesserte Förderung von inklusiven Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

Es ist wegen der Corona-Pandemie ein wenig untergegangen: Die Aktion Mensch hat zum 1. März 2020 ihre Förderung von Ferienreisen geändert. Dabei wurde die Förderung für inklusive Ferienreisen für Kinder und Jugendliche deutlich verbessert.

Die Aktion Mensch unterscheidet jetzt nach den Zielgruppen der Ferienreisen. Zielgruppen sind

- 1. Menschen mit Behinderung
- 2. Kinder und Jugendliche

# Förderung von Ferienreisen von Menschen mit Behinderung

Die Aktion Mensch fördert die Kosten für Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung in Gruppen, da Ferienreisen für sie häufig nur mit Unterstützung möglich sind. Die Aktion Mensch fördert die Reisen im Wege einer Pauschalförderung. Grundlage ist die Zahl der Begleitpersonen. Für jede Begleitperson wird pro Tag eine Pauschale von 35 € gewährt. Im Regelfall wird für drei Teilnehmer/innen mit Behinderung eine Begleitperson anerkannt. Das Verhältnis kann mit Begründung bis zu einer 1:1 Begleitung heraufgesetzt werden. Die Begründung kann in Art und Schwere der Behinderung oder einem Pflegegrad 4 oder 5 liegen. Diese Reglungen dürften bekannt sein.

# NEU ist die Förderung von INKLUSIVEN Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

Die Aktion Mensch setzt sich für Inklusion ein. Das heißt, Menschen mit und ohne Behinderung sollen ganz selbstverständlich von Anfang an zusammenleben. Daher fördert die Aktion Mensch inklusive Ferienreisen für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Zuschuss. So haben auch Kinder und Jugendliche die Möglichkeit "Inklusion von Anfang an" zu erleben. Was versteht die Aktion Mensch unter "inklusiven Ferienreisen"? Das ist eigentlich ganz einfach: Der Anteil der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Behinderung liegt bei mindestens 10 und maximal 50 Prozent. Liegt der Anteil über 50 Prozent, wird die geplante Reise als "Ferienreise für Menschen mit Behinderung" gewertet und es gilt die Förderung wie oben beschrieben. Fällt der Anteil zum

Beispiel durch kurzfristige Absagen unter 10 Prozent, ist keine Förderung möglich.

# Wie werden inklusive Ferienreisen für Kinder und Jugendliche gefördert?

Es werden Pauschalen für die Begleitpersonen sowohl für Kinder und Jugendliche mit Behinderung als auch ohne Behinderung gewährt. Dabei unterscheidet sich die Pauschale und auch das anerkennungsfähige Verhältnis von Begleitperson zu Kind/Jugendlicher. Sie beträgt für

- Begleitpersonen von Kinder/Jugendlichen mit Behinderung: 70 € pro Tag (1:3 bzw. mit besonderer Begründung 1:1-Begleitung, Begründung siehe oben)
- Begleitpersonen von Kinder/Jugendlichen ohne Behinderung: 35 € pro Tag (Verhältnis 1:5)

Selbstverständlich stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen des bvkm für Informationen zur Verfügung.

Heide Adam-Blaneck, Tel. 0211/64 00 4-16, E-Mail: heide.adam-blaneck@bvkm.de

Simone Bahr Tel. 0211/64 00 4-160, E-Mail: simone.bahr@bvkm.de Schwerpunkt: Förderung von Fahrzeugen, Ferienmaßnahmen und Bildungsmaßnahmen.

# AKTION MENSON

# Lebensbereich Freizeit Förderprogramm Ferienreisen



Die Aktion Mensch setzt sich für Inklusion ein. Was hedeuret das? Menschen mit und ohne Behinderung sollen ganz selbstverständlich von Anfang an zusammenleben.



)

Ob Strandurlaub an der Ostsee, Zelten in Frankreich oder Wandern in den Bergen – die Aktion Mensch fördert Ferienreisen für Menschen mit Behinderung im In- und Ausland.

# Zielgruppe

Das Förderangebot gilt für

- Menschen mit Behinderung
- Kinder und Jugendliche

# Förderinstrumente

Pauschalförderung Menschen mit Behinderung: Die Aktion Mensch fördert die Kosten für Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung in Gruppen, da Ferienreisen für sie häufig nur mit Unterstützung möglich sind. Für eine Förderung ist wichtig, dass die Projekt-Partner Wünsche von Menschen mit Behinderung aufgreifen.

Pauschalförderung Kinder und Jugendliche: Gefördert werden inklusive Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. So haben auch Kinder und Jugend-

iche die Möglichkeit "Inklusion von Anfang an" zu erleben.

Diese Reisen müssen offen ausgeschrieben und von gemeinnützigen Organisationen angeboten werden. Für die Aktion Mensch ist Barrierefreiheit besonders wichtig. Achten Sie bitte darauf, dass Zugänglichkeit und Nutzung für alle Personen gewährleistet ist.

Bitte lesen Sie vorab die <u>aktuellen Förderrichtlinien</u>. Hier finden Sie heraus, ob Ihre Organisation von der Aktion Mensch gefördert werden kann.

Förderprogramm Ferienreisen / Stand: 01.03.2020



# Was und wie viel die Aktion Mensch fördert

Instrument	Was die Aktion Mensch fördert	Förderfähige Kosten	Wie viel gibt es? Laufzeit
Pauschal- förderung	Ferienreisen für Menschen mit Behinderung im In- und Ausland	<ul> <li>Kosten für Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung</li> <li>Regelfall: 1 Begleitperson für 3 Teilnehmende (1:3)</li> <li>Eine 1:2 oder 1:1-Begleitung ist möglich bei</li> <li>Menschen mit Pflegegrad 4 oder 5</li> <li>Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind</li> <li>Menschen mit Sinnesbehinderungen</li> <li>Menschen mit schwersten Verhaltensauffälligkeiten</li> </ul>	Je Begleitperson pro Tag 35 Euro
Pauschal- förderung	Inklusive Ferienreisen für Kinder und Jugendliche im In- und Ausland	<ul> <li>Kosten für Begleitpersonen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung</li> <li>Regelfall: 1 Begleitperson für 3 Teilnehmende mit Behinderung (1:3)</li> <li>Eine 1:2 oder 1:1-Begleitung ist möglich bei</li> <li>Menschen mit Pflegegrad 4 oder 5</li> <li>Menschen mit Sinnesbehinderungen</li> <li>Menschen mit Sinnesbehinderungen</li> <li>Menschen mit schwersten Verhaltensauffälligkeiten Kosten für Begleitpersonen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung</li> <li>Regelfall: 1 Begleitperson für mindestens</li> <li>5 Teilnehmende ohne Behinderung (1:5)</li> </ul>	Je Begleitperson für Teilnehmende • mit Behinderung 70 Euro pro Tag • ohne Behinderung 35 Euro pro Tag



# Anforderungen an die Pauschalförderung Kinder und Jugendliche

- Der Anteil der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Behinderung liegt bei mindestens 10 und maximal 50 Prozent.
- Liegt der Anteil über 50 Prozent, wird die geplante Reise als "Ferienreise für Menschen mit Behinderung" gewertet und es gilt der Fördersatz von 35 Euro pro Tag je Begleitperson für Menschen mit Behinderung.
  - Fällt der Anteil zum Beispiel durch kurzfristige Absagen unter 10 Prozent, ist keine Förderung möglich.

# Anforderungen generell

Die maximale Fördersumme pro Jahr und Projekt-Partner beträgt 300.000 Euro



# Was die Aktion Mensch nicht fördert

- Reisen mit einer Dauer von weniger als fünf Tagen
- Reisen für einen geschlossenen Teilnehmerkreis wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Werkstätten, Wohnheime und stationäre Einrichtungen nach §35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung.
  - Ausflüge ohne Übernachtung
- Übernachtungen am Heimatort der Zielgruppe

Förderprogramm Ferienreisen/Stand: 01.03.2020





Sie planen eine Gruppenreise für Menschen mit Behinderung oder eine inklusive Ferienreise für Kinder und Jugendliche? Dann stellen Sie einfach einen Antrag im **Online-Antragssystem** unter <u>www.aktion-mensch.de/antrag</u>

Sie suchen noch das geeignete Förderangebot für Ihre Projektidee? Der Förderfinder unterstützt Sie bei Ihrer Suche unter <u>www.aktion-mensch.de/foerderfinder</u>

Haben Sie Fragen?

Dann melden Sie sich bei Ihrem Verband oder rufen die Aktion Mensch an unter 0228 2092-5555

# Diese Unterlagen braucht die Aktion Mensch von Ihnen ...

wenn Sie einen Förderantrag stellen	Pauschalförderung
Offene Ausschreibung des Angebots	>

Bitte laden Sie diese Unterlagen im Antragssystem hoch. Auch Pflichtdokumente (Satzung / Gesellschaftervertrag, Registerauszug und Freistellungsbescheid) laden Sie bitte im Antragssystem unter "Antragstellerorganisation" hoch. Förderprogramm Ferienreisen/Stand: 01.03.2020

# Teilnahmebedingungen Workshops

und Übernachtungskosten sind für Hauptamtliche Die Teilnahme ist kostenlos und zunächst auf zwei nach vorheriger Absprache übernommen werden. Feilnehmer\*innen je Institution begrenzt. Reiseselbst zu tragen und können für Ehrenamtliche

übernommen werden. Bitte kontaktieren Sie uns behinderten Angehörigen können im Einzelfall Kosten für die Betreuung von Kindern und im Vorfeld! Helfen Sie uns dabei, unsere Workshops barrierefrei Seminargestaltung. Wir unterstützen Sie gerne! mit uns in Verbindung, sollten Sie zusätzliche Unterstützung benötigen – zum Beispiel für Sprachmittlung oder eine rollstuhlgerechte zu gestalten: Setzen Sie sich bitte frühzeitig

Der Verein MINA wurde 2010 als Migrantenselbst-Behinderung und deren Angehörige zu beraten organisation gegründet, um Migrant\*innen mit Seit dem vermehrten Zuzug von Menschen mit Bereich ein weiterer Schwerpunkt von MINA. Fluchterfahrung ist die Beratung in diesem

das Wissen rund um die Themen der Schnittstelle zu Leben in Vielfalt und arbeitet seit 2019 mit dem Ziel, Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung. Es entstand aus der Tätigkeit des Vereins MINA – Das Projekt Ehrenamt in Vielfalt widmet sich der multiplizieren.



Konzeption & Durchführung

Ansprechpartnerinnen

in Kooperation mit:

Organisation & Abrechnung

b.moeller@mina-berlin.de

Britta Möller

i.lubinova@mina-berlin.de

Jana Lubinova



Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

# Leben in Vielfalt e. V.

und bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu begleiten.

MINA – Leben in Vielfalt e. V.

Flucht · Migration · Behinderung

Workshops

Wege zu Teilhabe

und Engagement

Friedrichstraße 10969 Berlin gefördert durch:



# Wege zu Teilhabe und Engagement Workshops zum Thema Flucht, Migration und Behinderung -



Fluchterfahrung und Behinderung bewegen sich im Unterstützungssystem oft außerhalb der Wahrnehmung. Diese Zielgruppe berät und begleitet der Berliner Verein MINA seit Menschen mit Migration- und/oder einem Jahrzehnt.

wir gemeinsam in den Workshops, wie Zugangswege Basierend auf der langjährigen Erfahrung erarbeiten und Angebote an die tatsächlichen Bedarfe der Klient\*innen ausgerichtet werden können.

# Das erwartet Sie

- Einblicke in die Lebenswirklichkeit von Familien mit Migrations- und/oder Fluchterfahrung und Behinderung
- Praktisches Wissen zu verschiedenen Ansätzen in der Begleitung und Beratung
- viele Anregungen, um die Klient\*innen wirksam zu erreichen und einzubeziehen
- Impulse und Hilfestellung bei der Entwicklung von geeigneten Angebot<mark>en</mark>
- Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung

# Inhalte der Workshops

# Wissensvermittlung

- Lebenswelten und Unterstützungssysteme Migrationserfahrung und Behinderung von Menschen mit Flucht- und/oder
- rechtliche Grundlagen an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung
- Bedeutung von Diversität und Inklusion

# raxis und Transfer

- Zugang zur Zielgruppe
- kulturempathische Haltung in der eigenen
- Umsetzung von wirksamen Selbsthilfeangeboten
- ehrenamtliches Engagement an der Schnittstelle
- **Empowerment der Zielgruppe**
- Besonderheiten beim Beratungsprozess

# Methoden

- Austausch mit Selbstvertreter\*innen
- kollegiale Beratung

Fallbeispiele und Rollenspiele

- interaktive Vorträge



# Anmeldung

# **Fermine**

21.10. – 23.10.2020 in Halle

25.11. – 27.11.2020 in Stuttgart 11.11. - 13.11.2020 in Berlin

09.12. – 11.12.2020 in Kassel

anbieten. Weitere Informationen dazu finden sie Ende des Jahres auf unserer Homepage. 2021 werden wir ebenfalls vier Workshops

# **Feilnehmer\*innen**

Die kostenlosen Workshops richten sich an Ehrenamtliche und Hauptamtliche aus den Bereichen 3ehinderten- und Geflüchtetenhilfe, Migrantenselbstorganisation und an weitere Interessierte.

mina-berlin.eu/ehrenamt-in-vielfalt/workshops Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter:



# Bundesverdienstkreuz für Martin Eckert

Martin Eckert, Vorsitzender des Vorstands von Leben mit Behinderung e.V., wurde am 19. ¬Februar 2020 durch Sozialsenatorin ¬Melanie Leonhard das Bundesverdienstkreuz am ¬Bande verliehen. Als Vater einer mehrfachbehinderten Tochter engagierte sich der Journalist und studierte Sonderpädagoge früh ehrenamtlich in Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden, insbesondere denen der Gehörlosenpädagogik, und war in den Jahren 1988-1992 verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift "zusammen", einer Zeitschrift für Eltern und Lebensbegleiter\*innen behinderter Kinder.

Martin Eckert war von 1992-2016 Geschäftsführer des Elternvereins. Er hatte maßgeblich Anteil daran, dass der damals unter dem Namen Hamburger Spastikerverein -firmierende Elternverein 1993 als Betreuungsverein anerkannt und 1996 in Leben mit Be-hinderung Hamburg Elternverein e.V. umbenannt wurde. In der Folge ist die Mitgliederzahl von einigen Hundert auf über 1.500 gewachsen. Im politischen Diskurs zu den Entscheidungsfragen behinderter Menschen verlieh Eckert den Eltern und Angehörigen seine Stimme. Weit über das übliche Maß hinausbrachte der ehemalige Geschäftsführer seine Fachkompetenz in zahlreichen Ehrenämtern in der Behindertenhilfe ein, in Hamburg und bundesweit, u. a. als Mitglied im Vorstand des Bundesverbands für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung bvkm e.V. bis 2010 und von 2002 bis 2015 als Mitglied im Vorstand der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. "Du hast Eltern vorgemacht, dass sie nicht krumm gehen müssen, weil sie ein behindertes Kind haben", so Kerrin Stumpf, amtierende Geschäftsführerin von Leben mit Behinderung Hamburg. "Du hast ohne Unterlass Wege aufgezeigt für Angehörige und Mitarbeitende, um gemeinsam – wie es in unserem, von dir herbeigeführten Leitbild heißt – verbindliche und lebendige Grundlagen zu schaffen für den eigenen Lebensweg von Menschen mit Behinderung."

# Martin Almon verstorben

## Ein Nachruf von Bärbel Weid-Goldschmidt

1992 habe ich Martin kennengelernt, als er bei der ersten großen Deutschland-Tagung des Vereins für Unterstützte Kommunikation, Arne Maiwald erlebt hat. "Nicht sprechen können, aber alles verstehen" hieß dessen Vortrag. "Da war endlich einer, der das aussprach, was ich fühlte. Da musste ich weinen und den Raum verlassen." So hat er es später beschrieben.

1994 hat er seinen ersten Talker bekommen, und schon 1995 hat er einen Vortrag bei der Minspeak-Konferenz in Hannover gehalten. Im gleichen Jahr war eine Vorstellung von Nutzern elektronischer Kommunikationshilfen am Ende eines Uni-Seminars die "Keimzelle" für die Jahrestreffen unterstützt kommunizierender Menschen, die bis heute jährlich vom bvkm ausgerichtet werden. Auch bei denen hat Martin Almon von Anfang an aktiv mitgewirkt.

Bei der "Aktion Mensch" hat er Aufgaben übernommen und sogar mit dem Bundespräsidenten gesprochen, hat sich am Buchprojekt "Ich fühle mich wie dieser Fluss -Porträts 'nichtsprechender´ Menschen" beteiligt, am ersten Film über Unterstützte Kommunikation mitgearbeitet, die Co-Referenten-Ausbildung mitgemacht und abgeschlossen.

Von dem Moment an, an dem er mit einer elektronischen Kommunikationshilfe sprechen konnte, hat sich sein glühendes Eintreten für die Menschen, die die Lautsprache nicht nutzen können, niemals "abgekühlt". Sein Lebensziel war es, Vielen die Möglichkeiten der Unterstützten Kommunikation zu zeigen. Dem diente auch seine Mitarbeit im Vorstand des Vereins. Er war begeistert, an internationalen Konferenzen in Kanada und Dänemark teilzunehmen und hat sogar im Vorbereitungsteam der internationalen Tagung in Düsseldorf mitgearbeitet.

Bei vielen Fortbildungen oder Seminaren für Studierende hat er mit seinen Vorträgen und den anschließenden Gesprächen mit den Teilnehmern gezeigt, was es bedeutet, trotz einer extremen Körperbehinderung und Sprechunfähigkeit am sprachlichen Austausch teilnehmen zu können. Eine von ihnen schrieb nach seinem Tod: "Ich habe ihn bei einem Einführungskurs zu Unterstützter Kommunikation kennengelernt und war schwer beeindruckt. Seitdem hat mich das Thema UK nie mehr losgelassen."

2015 wurde er von der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation mit dem "Ehrenpreis für langjährigen besonderen Einsatz als Vorbild und Vermittler Unterstützter Kommunikation" ausgezeichnet.
Ohne die Unterstützung seiner



Eltern, hätte er dieses Ziel allerdings nicht in dieser Weise verfolgen können.

Seine Zugewandtheit und sein Interesse am Gegenüber ließen vergessen, wie mühsam alle Bewegungen und Alltäglichkeiten für ihn waren, sein Humor, mit dem er Äußerungen anderer wohlwollend- ironisch kommentieren konnte, sein Mut, die Behütetheit des Elternhauses zu verlassen und sich fremden Helfern in die Hände zu geben, sein Nachdenken über die Themen des Menschseins, sein unermüdliches Lernen und Nutzen aller Möglichkeiten, sprachlichen Kontakt zu leben, alles das zeichnete seine Persönlichkeit aus.

Schon mehrmals war er "dem Tod von der Schüppe gesprungen"; ernste und tiefe Gespräche konnte er über Leben und Tod führen. Sein Erwachsenenleben war bestimmt von seinem tiefen Interesse an Menschen. Er war der Politiker der UK-"Partei", der alle Kraft für seine Ziele einsetzt. Sehr viele Menschen sind ihm zutiefst dankbar.

# Pflegende Angehörige sind in großer Sorge

s ist das Problem einer lem riesengroß: Wenn rungen in ein Krankenhaus müsenten zu pflegen. Das Problem ist kleinen Bevölkerungs-gruppe, aber für die Betroffenen ist das Prob-Menschen mit schweren Behindesen, verlangen viele Kliniken mehr oder weniger offen, dass ein Angehöriger mitkommt – um den Patischon lange bekannt, eine Lösung nicht in Sicht. Dabei könnte es sich gerade jetzt, in der Corona-Krise,

"Das sind ja oft Menschen, die ei-Vorerkrankung haben, wo das Immunsystem besonders belastet ist, die besonders anfällig sind", sagt Katja Kruse vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehindermassiv verschärfen.

ig aufgefordert, diese in der Klinik (wie hier Johannes Riedmüller und seine Mutter Konstanze) werden häu-FOTO: KNEFFEL selbst zu pflegen. Angehörige

te Menschen (bvkm). Damit steige die Wahrscheinlichkeit, dass die vom Coronavirus ausgelöste Lungenkrankheit Covid-19 einen schweren Verlauf neh-

on aus eigener Erfahrung. Ihr 18-jähriger Sohn Johannes kann nur Finger, Hände, Arme und Kopf fahrig bewegen und darüber hinaus ausschließlich mit nizieren. Als er kürzlich eine Routine-"Ja", "Nein" und seiner Mimik kommu-OP benötigte, bedeutete das für die Familie wieder einmal den Ausnahmezutern rund um die Uhr mit Wickeln, stand: Fünf Tage wechselten sich die El-Füttern und Umlagern ab. Dabei sind Krankenhaus behandelt werden müssten. Viele Angehörige werden sich ten machen, sondern auch darüber, wie Denn was für den Normalmenschen tigen oder komplexen Behinderungen nicht uneingeschränkt: "Es ist schon dann nicht nur Sorgen um den Patienselbstverständlich ist, nämlich in der zu werden, gilt für Menschen mit geis-Klinik angemessen ver- und umsorgt

sie dessen Pflege sicherstellen.

schen dort zu versorgen -, macht mich beantrage und bekomme mein Gehalt gekürzt, obwohl ich eine gesellschaftliche Aufgabe mache – denn es ist ja eigentlich Aufgabe der Klinik, die Mendas schon wütend", erzählt die Juristin,

rung aber oftmals häufiger und längeld pro Elternteil auf zehn Tage begrenzt ist, Menschen mit Behindegehörigen sind dann auf unbezahlten Urlaub angewiesen - so die Arbeitgeber dies auf Dauer mitmadesverbands Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen en gagiert. Zumal das Kinderkrankenger krank sind als andere. Ihre An-

sondern beispielsweise auch ältere ungewöhnlich ist, ist ganz klar menschenrechtswidrig." Er fügt hinzu: "Es trifft übrigens nicht nur Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit Demenz. Was das Deutschen Ethikrat findet deutli che Worte: "Diese Praxis, die nicht Lob-Hüdepohl Problem nicht besser macht." Andreas

"Wenn ich dann Kinderkrankengeld beide berufstätig.

stand, um die Pflege zu übernehmen",

schildert Kruse. "Oder Krankenhaus-

Personenkreis aufzunehmen,

sem

vorgekommen, dass Krankenhäuser

nicht bereit waren, Menschen aus diewenn nicht eine Begleitperson bereitaufenthalte werden verkürzt, weil die Klinik die Pflege nicht sicherstellen kann." Konstanze Riedmüller aus Pul-

Wegsperren ist keine Lösung

CHRISTA WEISS Vorsitzende vkm Regensburg



st es sinnvoll, Teilhabe und Inklusion zu fordern in einer Zeit, in der Zurückhalten und Abschotten an-gesagt ist? Kranke, Senioren und Men-schen mit Behinderung sind schon in normalen Zeiten schweren Belastungen ausgesetzt und oft mit großen Her-ausforderungen konfrontiert. Häufig können sie ihren Alltag ohne Unterstützung nicht bewältigen. Sie gehören zu Risikogruppen, sie müssen ge-schützt werden. Rücksichtnahme ist erforderlich. Gerade in schweren Zei ten dürfen diese Menschen nicht das Gefühl bekommen, sie werden alleine gelassen, ihnen werden Kontakte ge-

strichen, sie werden weggesperrt.

Diese Menschen dürfen nicht über einen längeren Zeitraum – und darauf müssen wir uns wegen Corona einstel-len – in der Isolation landen. Ein solches Befinden würde ein sicheres Alltagsgefühl verhindern, die Lebensqua-lität verschlechtern, eine Genesung er-schweren. Die Bandbreite der Betroffenen ist groß: Sie reicht von körperlichen und geistigen bis zu psychischen Einschränkungen. Es geht um Men-schen, die um ihren Arbeitsplatz fürchten, die auf Assistenz angewiesen sind, die Schutzkleidung für ihre Unterstützer benötigen. Es geht um Men-schen, die nicht nachvollziehen können, weshalb ihre gewohnte Tages struktur wegbricht. Es geht um Men-schen, die bei der Kommunikation auf Gestik und Mimik angewiesen sind, die nun von einem Mundschutz ver-

borgen sind.
Es dürfen nicht alle Betroffenen
über einen Kamm geschert werden. So
unterschiedlich Menschen aus Risikogruppen, Menschen mit Behinderung sind, so unterschiedliche Lösungsan-sätze bei Schutz- und Hilfsangeboten müssen erarbeitet werden. Es gilt, möglichst viele individuelle Bedürfnisse unter besonderen Bedingungen zu berücksichtigen. Nur damit kann den Betroffenen geholfen, kann auf längere Sicht eine Situation ermöglicht wer-den, die Gesundheit stabilisieren oder verbessern kann, die ein Gefühl der Si-cherheit vermittelt, die Hoffnung und Lebensqualität ermöglicht. Das wird Substitute of the second secon eine große Herausforderung – für Be-troffene ebenso wie für jene, die Rahschweren Zeiten einzufordern, nicht nur am 5. Mai, dem Europäischen Pro-testtag zur Gleichstellung von Men-

schen mit Behinderung, sondern im-∞mer. An jedem Tag! AUTORENINFORMATION
Die Autorin ist Vorsitzende des vkm

Die Außenansicht gibt die subjektive Meinung der Autorin wieder und nicht unbedingt die der Redaktion.

Regensburg, Verein für körper- und mehr fachbehinderte Menschen e. V.

Mittelbayerische Zeitung 2020 30. April/1. Mai





# Per Hasimobil nach Barke

Die Aktivitäten des Vereins gibt keine Freizeit-, Schwimm Lebensweisen" ruhen - es Auch das Café Suutje kann Memory-Tafeln, eine weitere Sportgruppe, keinen kein Walking. am 1. Mai nicht eröffnen und die Langsamstraße läuft auf Riesenblume, die Bunte-Horizonte-Puzzlebretter und ein neues rotes Sofa-müssen in eine neue Kollektion mit Sparflamme: Alle Schätze ese-Klub, pun

der Scheune bleiben. "Wir punkte schaffen", sagt Vormmer: So baute Peter Fin-Bewohner der Wohnstätte Barkel ein "Hasimobil" – ein baar Schrauben, MDF-Platten und bunte Farben und los Am Karsamstag Frecker den Anhänger auf die wollen keine Anziehungskenstädt für die isolierten sitzende Margret Finkenschleppte dann ein kleiner städt. Aber ein bisschen geht ging's.

mit ganz viel Abstand, nur ein neims. "Alles regelgerecht Fahrer und zwei Begleiterin-Rasenfläche des GPS-Wohnnen." An Bord des Hasimo-Hasentüten für jeden Bewoh. ner, Schoki, Chips, Malzbier und laute Mucke. Die drei nähern konnten - doch aus der Ferne hörten sie laute Hasen Begleiter waren verschwunden, bevor sich die Bewohner gebackene bils:



Alle Vereinsaktivitäten sind konsequent abgesagt worden, doch Vorstandsmitglied Peter Finkenstädt baute nun ein Hasi-Mobil und fuhr zur Wohnstätte Barkel.

# Lebensweisen bauen ein Hasi-Mobil

ENGAGEMENT Café bleibt geschlossen

BARKEL/M - "Wir hoffen noch auf den Sommer", sagt Margret Finkenstädt. Für den Verein Lebensweisen steht fest, dass das Café Suutje an der Langsamstraße am 1. Mai nicht öffnen wird. "Das ist zwar traurig, aber geht nicht anders", berichtet Finkenstädt. Gerade in heutiger Zeit würde es auf der Langsamstraße viele Begegnungen geben, jedoch alle mit entsprechendem Abstand. Dabei ist das Konzept für diesen Weg für Begegnungen ausgelegt: Es soll eigentlich geschaut, gespielt und miteinander geredet werden. Wegen der Coronakrise geht das nicht. Finkenstädt bedauert, dass

wegen der Coronakrise "das Feuer der Ehrenamtlichen" für das Projekt eben auf Sparflamme läuft. Startklar sei das Team fürs Café auf jeden Fall. Auch neue Aktionen an der Straße seien geplant. Ein neues rotes Sofa und eine neue Kollektion der Memory-Tafeln seien in einer Scheune gelagert. Den Kopf in den Sand stecken die Lebensweisen also nicht.

Margret und Peter Finkenstädt haben mit Marion Kruse ein Hasi-Mobil gebaut und mit Abstand die Bewohner der benachbarten Wohnstätte mit selbst gebackenen Hasen, Leckereien und Hasentüten überrascht.



# verlag selbstbestimmtes leben



# **SPIELEN** – BEI MENSCHEN MIT KOMPLEXER BEHINDERUNG

### Annika Lang / Dr. Nicola Maier-Michalitsch (Hrsg.)

Spielen ist ein Grundbedürfnis aller Menschen, das für die menschliche Entwicklung in allen Lebensphasen von zentraler Bedeutung ist. Das Spiel gibt Raum zur Auseinandersetzung mit den eigenen Emotionen, lässt uns Fähigkeiten entdecken, die wir von uns noch nicht kannten und es gibt uns die Möglichkeit, die Komplexität der Umwelt auf eine besondere Weise zu erfassen. So fördert Spielen die Ich-Identität und Kreativität. Häufig erfahren Menschen mit Komplexer Behinderung in ihrem Alltag, der oft durch Pflegesituationen und therapeutische sowie pädagogische Förderung geprägt ist, nur wenig Gelegenheiten, dem Grundbedürfnis nach einem zweckfreien Spiel nachzugehen. Auch ist es Menschen mit sehr schwerer Behinderung meist nicht möglich, herkömmliche Spielgegenstände zu greifen oder gängige Spielregeln zu verstehen. Um für Menschen mit Komplexer Behinderung den Zugang zum Spielen zu ermöglichen, verlangt dies von Fachkräften vor allem, wachsam für versteckte, nicht eindeutige Spielimpulse zu sein. Mit den interdisziplinären Beiträgen in diesem Buch werden vielfältige Ideen bereitgestellt, Spielräume für Menschen mit Komplexer Behinderung zu gestalten. "Spiel-Räume", die frei von normativen Vorstellungen der pädagogischen, pflegerischen und therapeutischen Praxis sind und für diese Personengruppe einen selbstbestimmten Handlungsraum eröffnen.

ISBN: 978-3-945771-20-4, 11,00 EUR (Mitgl.) // 17,40 (Nicht-Mitgl.), Bestell-Nr. 120

Der **verlag selbstbestimmtes leben** ist Eigenverlag des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm). Mitglieder des bvkm erhalten auf alle Bücher Rabatt. Hier können Sie Ihre Bestellung aufgeben oder das komplette Verlagsprogramm anfordern:

verlag selbstbestimmtes leben/bvkm Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf Tel.: 0211/64004-15 Fax: 0211/64004-20 E-Mail: versand@bvkm.de www.bvkm.de



# UK IM BLICK - PERSPEKTIVEN AUF THEORIEN UND PRAXISFELDER IN DER UNTERSTÜTZTEN KOMMUNIKATION

## Imke Niediek, Karen Ling

Unterstützte Kommunikation ist aus dem Alltag vieler Menschen nicht mehr wegzudenken, unabhängig davon, aus welchem Blickwinkel man schaut. Das Besondere und Wertvolle an UK ist genau durch diesen Facettenreichtum gekennzeichnet: Unterschiedliche Professionen greifen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen Betroffener auf die verschiedensten Methoden in ganz und gar einzigartiger Weise zurück, um ergänzende oder ersetzende Kommunikationsformen anzubieten und zu fördern und damit dem Grundbedürfnis nach Kommunikation gerecht zu werden.



Das Buch vereint viele unterschiedliche Standpunkte, von denen aus UK in den Blick genommen werden kann. Es werden unterschiedliche Methoden in den Blick gerückt und unterschiedliche Hilfsmittel und Herangehensweisen unter die Lupe genommen.

ISBN: 978-3-945771-21-1, 416 Seiten, 29,90 EUR Nichtmitgl., 20,00 EUR Mitgl., Bestell-Nr. 121



2019, ISBN: 978-3-945771-16-7 204 S., zahlr. Abb., 17,40 EUR Nichtmitgl., 11,00 EUR Mitgl., Bestell-Nr. 116

Nicola Maier-Michalitsch (Hrsg.) Teilhabe und Teilgabe – Menschen mit Komplexer Behinderung bereichern unsere Gesellschaft

Menschen mit Komplexer Behinderung werden oft in den aktuell geführten Inklusionsdebatten nicht berücksichtigt. Dieser Band stellt aber genau die Personen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen in den Fokus. Welche Teilhabechancen haben sie in unserer Gesellschaft? Wo gibt es Leuchttürme der Inklusion und was muss schon im Vorfeld bedacht werden, damit Inklusion gelingen kann? Neben dem Blick auf Teilhabemöglichkeiten soll auch der Aspekt der Teilgabe bedacht werden. Wie sieht der wichtige Beitrag dieser Zielgruppe für die Gesellschaft aus und wie kann dies auch Bereichen bewusst gemacht werden, die dafür ihre Wahrnehmung noch nicht geschärft haben? Welche Risiken und Chancen bringen Teilhabe und Teilgabe mit sich? Diese und noch viele weitere Fragen beleuchtet der interdisziplinär ausgerichtete Band zum Thema Teilhabe und Teilgabe.



# **Bestellung**

Willkommensmappen zur Weitergabe an Familien mit behinderten Kindern/Angehörigen

Zur Weitergabe möchten wir gern kostenlose Willkommensmappen bestellen:

🗆 2 Exemp	plare
-----------	-------

- □ 5 Exemplare
- □ 10 Exemplare



Einrichtung/Organisation	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse oder Telefon- nummer für evtl. Rückfragen	

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Fax an: 0211/64004-20 oder mailen Sie Ihre Bestellung an info@bvkm.de